



N I E D E R S C H R I F T

aufgenommen bei der **5. Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf am **Mittwoch, 29. Dezember 2021**, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes im Stift Eberndorf.

Beginn: 13.00 Uhr *Ende:* 17.04 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Wolfgang STEFITZ

Gemeinderat: 1. Vzbgm. Wolfgang TISCHLER, GV Mag. Matthias BURTSCHER, GV Kurt LENGAUER, Isabella GELBMANN, Johann KOLIER, Dieter POLICAR, Mag. Anja KROJNIK, Ing. Mag. Michael NEWART, Dipl.Wirtsch.Ing. Markus KOLENIK,

2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG, GV Andreas KUTEJ MA, Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI, Kevin GREBENJAK, Ernst TOMIC, Otto PARTL jun., Maria PRESSL, Silvia CESAR,

Nadja KRAMER MA MA, Josef HASCHEJ,

Kajetan GLANTSCHNIG, Ing. Daniel DE MITRI

Ersatzmitglieder: Alfred PISKERNIG für Michael KODAL, Thomas GREGORN für GV Andreas KUTEJ MA, Rudolf WOGGIN für Silvia CESAR

Außerdem anwesend: Ing. Karl-Georg EISNER (bei TOP 1)
Mag. Christian KAVALIREK (bei TOP 3 bis 7)

Schriftführer: Mario POLICAR

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister auf den heutigen Tag einberufen und ist öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der Einladung ersichtlich. Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden gemäß der Geschäftsordnung GV Kurt LENGAUER (SPÖ) und 2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) als Protokollzeichner namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird gem. § 46 K-AGO die Fragestunde abgehalten. Da keine Anfragen eingebracht wurden, entfällt die Fragestunde.

Folgende Tagesordnung liegt zur Beratung vor:

- 1.) Konstituierung IGP Jauntal - Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich
- 2.) Widmungsangelegenheit 14/2020
 - a)

Parzelle Nr.:	136 z.T., 137/1 z.T., 259 z.T., 262/1 z.T., 262/3 z.T., 135 z.T.
KG:	Pribelsdorf
Gesamtausmaß:	ca. 29.710 m ²
Widmung von:	Grünland - Schottergrube

- Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage
b)
Parzelle Nr.: 1453/2 z.T.
KG: Mittlern
Gesamtausmaß: ca. 867 m²
Widmung von: Grünland - Schottergrube
Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage
- 3.) Beschlussfassung zurückgestellter Umwidmungspunkte der Kundmachung vom 22.04.2021, DokID: D/5411/2021 (UW 57/2020, 58/2020, 99/2020)
 - 4.) Beschlussfassung Einzelpunkte Ergänzungskundmachung 262/2021 bis 271/2021 (inkl. Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen zur Kundmachung vom 20.10.2021, DokID: D/18497/2021)
 - 5.) Beschlussfassung Aufschließungsgebietsverordnung 2021 (inkl. Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen zur Kundmachung vom 20.10.2021, DokID: D/18496/2021)
 - 6.) Beschlussfassung Revisionsplan 2021 (inkl. Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen zur Kundmachung vom 20.10.2021, DokID: D/18494/2021)
 - 7.) Beschlussfassung Verordnung Flächenwidmungsplan 2021 der Marktgemeinde Eberndorf
 - 8.) Teilbebauungsplan Kühnsdorf / Leitgeb Siedlung - 3. Änderung
 - 9.) Teilbebauungsplan EKZ I - „Kühnsdorfer Einkaufsland“ - Abänderung 2021
 - 10.) Widmungsangelegenheiten
-

18/2019

Parzelle Nr.: 643/2 z.T.
KG: Pribelsdorf
Gesamtausmaß: ca. 2.400 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Lagerplatz

3/2021

Parzelle Nr.: 185/1 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 2.000 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

4/2021

Parzelle Nr.: 894/1 z.T.
KG: Mittlern
Gesamtausmaß: ca. 715 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

5/2021

Parzelle Nr.: 143/3 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 400 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

6/2021

Parzelle Nr.: 615/1 z.T. und 615/3 z.T.
KG: Gösselsdorf
Gesamtausmaß: ca. 1.325 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

7/2021

Parzelle Nr.: 540/1 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 881 m²
Widmung von: Grünland - Erholungsfläche
Widmung in: Bauland - Wohngebiet

9/2021

a)

Parzelle Nr.: 776/9
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: 6.000 m²
Widmung von: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I
Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I

b)

Parzelle Nr.: 776/8
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: 522 m²
Widmung von: Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche
Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I

10/2021

Parzelle Nr.: 877/1 und 877/4
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: 4.606 m²
Widmung von: Bauland - Geschäftsgebiet
Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie II

11/2021

Parzelle Nr.: 1580/1 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 900 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

12/2021

Parzelle Nr.: 1218/1 z.T.
KG: Mittlern
Gesamtausmaß: ca. 787 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

13/2021

Parzelle Nr.: 824 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 2.580 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

14/2021

Parzelle Nr.: 2598 z.T., 2599 z.T., 802 z.T. und 819 z.T.

KG: Gablern

Gesamtausmaß: ca. 1.200 m²

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

15/2021

Parzelle Nr.: 952/1 z.T.

KG: Gablern

Gesamtausmaß: ca. 1.000 m²

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

16/2021

Parzelle Nr.: 376/2, 389/1 z.T., 376/1 z.T.

KG: Eberndorf

Gesamtausmaß: ca. 3.712 m²

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet

17/2021

Parzelle Nr.: 269/1 z.T.

KG: Eberndorf

Gesamtausmaß: ca. 2.640 m²

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

18/2021

Parzelle Nr.: 776/13 und 776/14

KG: Eberndorf

Gesamtausmaß: 6.332 m²

Widmung von: Bauland - Geschäftsgebiet

Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I

19/2021

Parzelle Nr.: 214

KG: Eberndorf

Gesamtausmaß: 3.992 m²

Widmung von: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie II

Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie II

22/2021

Parzelle Nr.: 199/1 z.T.

KG: Eberndorf

Gesamtausmaß: ca. 4.100 m²

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

24/2021

Parzelle Nr.: 254 z.T.

KG: Buchbrunn

Gesamtausmaß: ca. 900 m²

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

- 11.) Bericht des Kontrollausschusses
- 12.) Gründung eines Standesamtsverbandes
- 13.) Stellenplan 2022
- 14.) Voranschlag 2022 mit mittelfristigem Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan
- 15.) Bedarfszuweisung 2021 - restliche Mittelverwendung
- 16.) Feuerwehren - Festlegung der Einsatzgebiete
- 17.) Änderung der Geschäftsordnung
- 18.) Festlegung der Statuten bzw. Satzungen zur Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrennadeln, Ehrenringen und Ehrenbürgerschaften
- 19.) Feuerwehr Gablern - Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF)
- 20.) Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld - Satzungsänderung
- 21.) Schutzwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld - Satzungsänderung
- 22.) Änderung der Abfuhrordnung
- 23.) Altstoffsammelzentrum Kohldorf
 - a) Einführung eines Mindestabgabenbeitrages
 - b) Anpassung der Tarife
 - c) Benützung des ASZ Kohldorf - Problemstoffsammlungen durch Gojer
- 24.) Grünschnitt- und Kompostieranlage - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Sittersdorf
- 25.) Wegangelegenheiten - Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. Abtretung aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Homitzberg - Vermessungsurkunde GZ: 211134-V2-U vom 27.10.2021"
- 26.) Wegangelegenheiten - Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. Abtretung aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage laut Vermessungsurkunde „zur Teilung der Grundstücke Nr. 649/3 und Nr. 1152/3, KG Kühnsdorf“, GZ: 211036-V1-U vom 04.10.2021, der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH
- 27.) Wegangelegenheiten - Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. Abtretung aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage laut Vermessungsurkunde „zur Teilung der Grundstücke Nr. 90/2 und Nr. 90/7, KG Buchbrunn“, der Firma Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH
- 28.) Wegangelegenheiten - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut laut Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 14.10.2021, GZ: 856/21
- 29.) Straßenneubezeichnung Mittlern - Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO der ÖVP vom 02.06.2021
- 30.) Straßenverkehrsmaßnahmen
 - a) Siedlungsgebiet Loibegg - Verbindungsstraße L120 nach B81 - 50 km/h Verordnung - Beschränkung in beide Richtungen
 - b) Siedlungsgebiet Loibegg L120 bei km 8,270 - Stoppschild
 - c) Buchbrunn - Gemeindestraße von Osten kommend bei km 2,475 in die L120 einmündend
 - d) Oberburg - 30 km/h Verordnung - Beschränkung in beide Richtungen
 - e) Kühnsdorf West - Errichtung Verkehrsspiegel - Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO des Team Kramer vom 08.07.2021
 - f) Siedlungsgebiet Kühnsdorf Waldebene - Vorrangtafel
 - g) Siedlungsgebiet Seebach - Verbindungsstraße B82 nach St. Marxen - 50 km/h Verordnung - Beschränkung in beide Richtungen

- h) Jauntaler Kies - Verkehrsregelung (Vorrang geben) bei Straßengabelung Edling - Pribelsdorf
 - i) Siedlungsgebiet Eberndorf - Gemeindestraße B82 nach Kirchplatz - Verordnung Halte- und Parkverbot
 - j) Kreuzung Gemeindestraße Hart - Errichtung Verkehrsspiegel - Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO des Team Kramer vom 08.07.2021
 - k) Kreuzung Gemeindestraße Hart Bereich Plautz/Landesstraße L120 - Errichtung Verkehrsspiegel
- 31.) Wegauflösung bzw. -umlegung Waldebene Parz. Nr. 1147/1
- 32.) Verkauf oder Verpachtung einer Teilfläche von ca. 900 bis 1.000 m² der Parzelle 1184/15 KG Eberndorf - Grundsatzbeschluss
- 33.) Festlegung der Kriterien für die Vergabe der Kindergartenplätze
- 34.) Reformierung der Kinderbildungs- und Betreuungsverordnung
- 35.) Personalangelegenheiten - vertraulich!
- lt. GV-Sitzung vom 21.12.2021 - TOP 11 a) i-iii, b) i-ii

Die Tagesordnung wird **einhellig** angenommen.

TOP 1) Konstituierung IGP Jauntal - Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich

Vorberatung:

*Ausschuss 6 am 15.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Dieter POLICAR

Einleitend zeigt der Geschäftsführer der Logistikcenter IGP Jauntal GmbH, Herr Ing. Karl-Georg Eisner, im Zuge einer PowerPoint-Präsentation kurz die Chronologie des angedachten Interkommunalen Gewerbeparkes in Kühnsdorf, vor allem aber die Entwicklung in den letzten Monaten. Die Zielsetzungen in den nächsten Jahren, zumindest bis 2032, sind ebenso Inhalt dieser Präsentation. Man ist von dem Vorhaben überzeugt und stehen die Vorzeichen für eine mögliche Ansiedlung eines größeren Betriebes aus der Recyclingbranche derzeit ziemlich gut. Die PowerPoint-Präsentation wird den Mandataren zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem nunmehr die ernsthafte Absicht einer größeren Firma vorliegt, sich im geplanten Gewerbepark anzusiedeln, wäre es notwendig, auch die formellen Rahmenbedingungen für die Konstituierung des IGP Jauntal zu schaffen. Bekanntlich sollen vorerst am Interkommunalen Gewerbepark nachstehende Gemeinden, wie folgt, beteiligt sein:

- Marktgemeinde Eberndorf / 50%
- Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See / 30%
- Stadtgemeinde Völkermarkt / 20%

Als erster wichtiger Schritt wäre der Abschluss einer Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich zwischen allen beteiligten Gemeinden unbedingt notwendig. Im Wesentlichen regelt diese Vereinbarung, welche Maßnahmen gemeinsam zu finanzieren sind, die entsprechende Aufteilung der Mittelaufbringung sowie den Rückfluss aus der zu erwartenden Kommunalsteuer aus den neuen im Gewerbepark angesiedelten Betriebe.

In der vorliegenden Vereinbarung sind mehr oder weniger die Interessen oder Anregungen aller beteiligten Gemeinden berücksichtigt worden. Die Vereinbarung über den IGP Völkermarkt (Stadtgemeinde Völkermarkt, Marktgemeinde Griffen, Gemeinde Diex) bildete auch die Grundlage für das vorliegende Konzept.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden Eberndorf, St. Kanzian am Klopeiner See und Völkermarkt, wie vorgetragen, zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 2) Widmungsangelegenheit 14/2020

14/2020 a

Parzelle Nr.: 136 z.T., 137/1 z.T., 259 z.T., 262/1 z.T., 262/3 z.T., 135 z.T.
 KG: Pribelsdorf
 Gesamtausmaß: ca. 29.710 m²
 Widmung von: Grünland - Schottergrube
 Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage

14/2020 b

Parzelle Nr.: 1453/2 z.T.
 KG: Mittlern
 Gesamtausmaß: ca. 867 m²
 Widmung von: Grünland - Schottergrube
 Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
 Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Die angeregte Umwidmung von Grünland - Schottergrube in Grünland - Photovoltaikanlage umfasst den überwiegenden Teil der westlichen Grubensohle der bereits aufgelassenen Schottergrube Edling - Drau Kies. Die Anregung wurde planlich im Umwidmungsplan kleinräumig den topographischen Gegebenheiten (Grubensohle) angepasst. Aufgrund der ebenen und nicht einsehbaren Lage in der Grubensohle, der durch die Kiesgrube gegebenen sehr guten infrastrukturellen Erschließung (v.a. Verkehr, Strom) und der Nähe (ca. 500 m) zum Kraftwerk Edling sind grundsätzlich sehr gute raumplanerische Voraussetzungen für eine Freiland-Photovoltaikanlage - mit nur geringfügigen Umweltauswirkungen - gegeben. Das mit dem Vorhaben der sehr intensive Energiebedarf des sich in der Nähe befindlichen firmeninternen Kies- und Industriestandortes der Jauntaler Kies in Pribelsdorf "klimaneutral" ausgeglichen werden soll, ist betreffend der betrieblichen Konzeption, betreffend den Zielsetzungen der Marktgemeinde Eberndorf und den landesspezifischen Energiezielsetzungen positiv zu beurteilen. Auch eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des ÖEK's 2013, welches eine Forcierung alternativer Energieträger vorsieht, ist gegeben.

Die Fachabteilung des Landes, Herr DI Angermann stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40 m² für das gegenständliche Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden sind. Die PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.

- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Des Weiteren zielt die Verordnung darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren.

Die Nutzung für PV-Anlagen in der freien Landschaft ist stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z. B. auf ehemaligen Deponieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich.

Die Widmungsfläche liegt in einem durch Abbauflächen stark vorbelasteten und landschaftsräumlich eingeschränkten Raum. Mit der Widmung soll die Nachnutzung der Schottergrube ermöglicht werden. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde ist nicht ableitbar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Errichtung einer PV vertretbar.

Folgende Nachweise/Stellungnahmen werden gefordert:

- Betriebsbeschreibung
- Abklärung mit den Auflagen und Bestimmung der abbaurechtlichen Genehmigung (Abbaurechte, Rekultivierungsaufgaben)
- Nachweis einer Netzzugangs- und Netznutzungsvereinbarung
- Landschaftliche Begleitplanung mit Besicherung der Maßnahmen
- Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
- Vereinbarung über den Abbau der Anlage bei Einstellung des Betriebes inkl. Besicherung
- Abt. 8 - Nutzungskonflikte
- Abt. 8 - Geologie und Bodenschutz
- Abt. 8 - Naturschutz
- Bezirksforstinspektion

Die verlangten Stellungnahmen der Behörden/Ämter samt Erläuterung des Raumplaners Mag. Kavalirek sind vollzählig eingelangt und positiv. Auch wurden alle geforderten Unterlagen wie z. B. die Projektbeschreibung und der Nachweis der Netzzugangs- und Netznutzungsvereinbarung vorgelegt.

Eine Vereinbarung hinsichtlich Bebauungsverpflichtung bzw. dem Abbau der Anlage bei Einstellung des Betriebes wurde ausgearbeitet und soll von der Drau Kies GmbH bis zur GR-Sitzung am 29.12.2021 unterschrieben vorgelegt werden. Die Höhe der Bebauungsverpflichtung wird mit € 50.000,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt und wurde zwischenzeitig vorgelegt, ebenso die unterzeichnete Vereinbarung.

Die grundbücherliche Eintragung der Hypothek auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken zugunsten der Marktgemeinde Eberndorf zum Zweck der Sicherstellung des Abbaus bei Beendigung der PV-Nutzung wird mit € 159.933,13 (= wertgesicherte Höhe der Rückbau- und Entsorgungskosten laut Schätzung der Kostmann GmbH) festgelegt.

Der Widmungspunkt 14b/2020 ist in Zusammenhang mit dem Widmungsansuchen 14a/2020 zu sehen.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen,

- a) die Grst. Nr. 136 z.T., 137/1 z.T., 259 z.T., 262/1 z.T., 262/3 z. T. und 135 z.T., alle KG Pribelsdorf im Ausmaß von ca. 29.710 m² von derzeit Grünland - Schottergrube in Grünland - Photovoltaikanlage und
- b) das Grst. Nr. 1453/2 z.T., KG Mittlern im Gesamtausmaß von ca. 867 m² von derzeit Grünland - Schottergrube in Grünland - Photovoltaikanlage zu widmen.

Gleichzeitig ist dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf hinsichtlich Bebauungsverpflichtung mit Besicherung und grundbücherlicher Eintragung einer Hypothek auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken zugunsten der Marktgemeinde Eberndorf zum Zweck der Sicherstellung des Abbaus bei Beendigung der PV-Nutzung die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 3) Beschlussfassung zurückgestellter Umwidmungspunkte der Kundmachung vom 22.04.2021, DokID: D/5411/2021 (UW 57/2020, 58/2020, 99/2020)

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichtersteller:

Mag. Christian KAVALIREK

Alle zurückgestellten Umwidmungspunkte (057/B4d/2020, 058/B4d/2020 und 099/C5a/2020) werden von Mag. Christian Kavalirek entsprechend der Antragstellung im Gemeindevorstand vorgetragen und am Großbildschirm erörtert. Sämtliche Flächenwidmungsplanänderungen sind der Niederschrift als Beilage A angefügt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 057/B4d/2020, 058/B4d/2020 und 099/C5a/2020, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 4) Beschlussfassung Einzelpunkte Ergänzungskundmachung 262/2021 bis 271/2021 (inkl. Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen zur Kundmachung vom 20.10.2021, DokID: D/18497/2021)

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichtersteller:

Mag. Christian KAVALIREK

Alle Einzelpunkte (262/B5a/2021, 263/C5a/2021, 264/C2c/2021, 265/B5a/2021, 266/D2d/2021, 267/E3d/2021, 268/D2d/2021, 269/D1d/2021, 270/D3d/2021 und 271/B2d/2021) zur Ergänzungskundmachung vom 20.10.2021, DokID: D/18497/2021, werden von Mag. Christian Kavalirek entsprechend der Antragstellung im Gemeindevorstand vorgetragen und am Großbildschirm erörtert. Sämtliche Einzelpunkte zur Ergänzungskundmachung sind der Niederschrift als Beilage B angefügt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Flächenwidmungsplanänderungen 262/B5a/2021, 263/C5a/2021, 264/C2c/2021, 265/B5a/2021, 266/D2d/2021, 267/E3d/2021, 268/D2d/2021, 269/D1d/2021, 270/D3d/2021 und 271/B2d/2021, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 5) Beschlussfassung Aufschließungsgebietsverordnung 2021 (inkl. Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen zur Kundmachung vom 20.10.2021, DokID: D/18496/2021)

Im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurden die bestehenden Festlegungen von Aufschließungsgebieten (A-Gebiete) und die Festlegung neuer A-Gebiete entsprechend den Vorgaben des K-GplG 1995 geprüft. Damit ergeben sich drei inhaltlich getrennte Blöcke von Aufschließungsgebieten:

1. Aufschließungsgebiete, welche in den Rechtsbestand übernommen werden. Dabei handelt es sich um die A-Gebiete A01/2021 bis A15/2021.
2. Aufschließungsgebiete, die primär wegen mangelnder Erschließungsvoraussetzungen und unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz festgelegt werden bzw. welche nicht Block 1. und 3. zuordenbar sind. Dabei handelt es sich um das A-Gebiete A16/2021.
3. Aufschließungsgebiete, die aufgrund mangelnder Baulandeignung resultierend aus aktuellen Gefahrenzonenplänen der Wasserwirtschaft festgelegt werden. Dabei handelt es sich um die A-Gebiete A20/2021 bis A29/2021.

Begründung:

ad 1. - Übernahme bestehender A-Gebiete

Die A-Gebiete A01/2021 bis A15/2021 (Erstfestlegung A-Gebiet mit Rechtskraft 1999 - neuer FLÄWI erfolgt) werden in den neuen Rechtsbestand übernommen, da die Voraussetzungen für die Festlegung eines A-Gebietes gemäß den Bestimmungen des K-GplG 1995 weiterhin gegeben sind und eine amtswegige Aufhebung/Freigabe im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sachlich nicht rechtfertigbar ist. Lediglich sich aus Teilungen ergebende kleinere Restflächen bzw. erschlossene und einer Bebauung zuordenbare kleinere Flächen werden nicht in den neuen Rechtsbestand übernommen.

Die Übernahme erfolgt gemäß § 4 K-GplG 1995, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der negativen Bauflächenbilanz, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des ÖEK 2013, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung (z. B. z.T. betreffend Verkehr, z.T. fehlende innerörtliche Erschließung, z.T. Kanalanschluss und Wasserversorgung) öffentliche Rücksichten entgegenstehen

ad 2. - Neufestlegung A-Gebiete wegen mangelnder Erschließung/Bauflächenbilanz

Die Festlegung des Aufschließungsgebietes A 16/2021 erfolgt gemäß § 4 K-GplG 1995, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der negativen Bauflächenbilanz, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des ÖEK 2013, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung (z. B. betreffend Verkehr) öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

ad 3. - Neufestlegung A-Gebiete wegen mangelnder Baulandeignung

Die Festlegung der Aufschließungsgebiete A20/2021 bis A29/2021 erfolgt gemäß § 4 K-GplG 1995, da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse - im gegenständlichen Fall die Lage innerhalb von roten

bzw. gelb-roten Gefahrenzonen - im Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaft - öffentliche Rücksichten (Gefährdungsbereich, mangelnde Baulandeignung) einer widmungsgemäßen Verwendung gegenüberstehen.

Aufgrund der geplanten Verbauungsmaßnahmen ist zu erwarten, dass durch Hochwasserschutzmaßnahmen die Gefährdung binnen des Planungszeitraumes von 10 Jahren wegfallen wird. Damit sind aktuell Rückwidmungen entsprechend dem KGplG 1995 nicht erforderlich. Aufgrund der zeitnah geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt nur für höhere Gefährdungsbereiche eine Festlegung als A-Gebiete. Für Flächen, die außerhalb der gelb-roten Zone in der HQ 100 liegen und die eine 100jährige Überflutungshöhe von z.T. nur wenigen cm aufweisen, erfolgt eine entsprechende Bedachtnahme im Bauverfahren (inkl. Beiziehung der Abt. 12 Wasserwirtschaft). Nach den erfolgten Hochwasserschutzmaßnahmen und den damit verbundenen geänderten Gefährdungsbereichen ist der Flächenwidmungsplan für die gegenständlichen Bereiche neuerlich zu überprüfen (Aufhebung der A-Gebiete bei Hochwasserfreistellung bzw. Rückwidmung bei einer Lage weiterhin im Gefährdungsbereich).

Die „Aufschließungsgebietsverordnung 2021“ wurde vom 27.10.2021 bis zum 25.11.2021 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind folgende Einwände bzw. Stellungnahmen eingelangt:

ad A16/2021: Einwand von Frau Häusler Ludmilla, in dem auf ein Fahr- und Gehrecht zum Grundstück verwiesen wird.

Stellungnahme Raumplaner: Einwand ablehnen. Trotz Geh-/Fahrrecht ist aktuell in der Natur keine Zufahrt gegeben (landwirtschaftliche Nutzfläche). Die Zufahrt gemäß Servitut beträgt ca. 90 bis 100 lfm und ist wie weitere Erschließungen als unwirtschaftlich zu beurteilen. Zudem absehbar kein Bedarf gegeben und Widerspruch zum ÖEK.

ad A10/2021: Einwand von Frau Pachoinig Agnes, worin festgehalten wird, dass das Grundstück künftig als Bauland genützt werden soll.

Stellungnahme Raumplaner: Der Einwand ist fachlich und rechtlich abzulehnen. Es handelt sich um die Übernahme des Rechtsbestandes eines A-Gebietes (7.867 m²), für welches die Voraussetzungen für eine Aufhebung im Zuge der amtswegigen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes nicht gegeben sind.

ad A26/2021: Einwand von Frau Schasché-Ferlin Irene, aus dem hervorgeht, dass es für Sie nicht nachvollziehbar ist, warum ihre Grundstücke im Gefahrenzonenplan liegen.

Stellungnahme Raumplaner: Einwand ablehnen. Lage in der Gelb-Roten Gefahrenzone - keine Baulandeignung gegeben.

Alle übrigen Stellungnahmen (Abt. 8 UA SUP - DI Gisela Wolschner, BH Völkermarkt - BFI - DI Pikl, Adria- Wien Pipeline - Andreas Hallegger, Wildbach und Lawinenverbauung - DI Dr. Hansjörg Hufnagl) sind positiv. Positiv wird seitens der Abt. 12 erwähnt, dass die Flächen in der Rot-Gelben Gefahrenzone als A-Gebiete festgelegt werden. Der Anregung der Wasserwirtschaft, dass auch die HQ 100 zu berücksichtigen wären, wurde aufgrund der laufenden Hochwasserschutzvorhaben seitens der MG Eberndorf aktuell nicht nachgekommen. Die Gefahrenzonen (auch die HQ 100) werden im Flächenwidmungsplan dargestellt und die Abt. 12 wird im Bauverfahren geladen bzw. es ist im Vorfeld ohnehin eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Einwände gemäß der Stellungnahme des Raumplaners Mag.

Christian Kavalirek abzulehnen und den beiliegenden Verordnungsentwurf der „Aufschließungsgebietsverordnung 2021“ - wie am 27.10.2021 kundgemacht - vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 6) Beschlussfassung Revisionsplan 2021 (inkl. Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen zur Kundmachung vom 20.10.2021, DokID: D/18494/2021)

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Mag. Christian KAVALIREK

Der Entwurf zum Flächenwidmungsplan 2021 (Revisionsplan 2021) lag in der Zeit vom 27.10.2021 bis 25.11.2021 zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt der Marktgemeinde Eberndorf auf.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden dazu abgegeben:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion (Schreiben vom 17.11.2021) - kein Einwand
- Bundesdenkmalamt Kärnten (Schreiben vom 19.11.2021) - Stellungnahme zu 170/D3d/2020
- Wildbach- und Lawinenverbauung (E-Mail vom 30.11.2021) - allgemeine Stellungnahme

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den am 27.10.2021 kundgemachten Revisionsplan, unter Berücksichtigung der erfolgten Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 2.) (Anmerkung Umwidmungspunkte 14a und 14b/2020), 3.) (Anmerkung zurückgestellte Umwidmungspunkte), 4.) (Anmerkung Ergänzungskundmachung vom 20.10.2021) und 5.) (Anmerkung Kundmachung A-Gebietsverordnung vom 20.10.2021), als Flächenwidmungsplan 2021 für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eberndorf zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 7) Beschlussfassung Verordnung Flächenwidmungsplan 2021 der Marktgemeinde Eberndorf

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Mag. Christian KAVALIREK

Nachstehender Verordnungsentwurf wurde ausgearbeitet:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 29.12.2021, DokID: D/20771/2021, mit der der Flächenwidmungsplan 2021 erlassen wird.

Gemäß § 1 Abs.1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/1995 idFdg LGBL. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Der mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 07.10.2021 und vom 29.12.2021 abgeänderte und

in der Anlage dieser Verordnung im Maßstab 1:2.500 zeichnerisch dargestellte Flächenwidmungsplan wird als „Flächenwidmungsplan 2021“ für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eberndorf erlassen.

§ 2

Durch den „Flächenwidmungsplan 2021“ wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 K-GplG 1995), als Grünland (§ 5 K-GplG 1995) und als Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) sowie welche Flächen als Aufschließungsgebiet (§ 4 K-GplG 1995), als Vorbehaltsflächen (§ 7 K-GplG 1995) und als Sonderwidmungen (§ 8 K-GplG 1995) ausgewiesen sind.

§ 3

Der „Flächenwidmungsplan 2021“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Stefitz

Anlage:

- * Flächenwidmungsplan 2021 (zeichnerische Darstellung M 1:2.500, zuzügl. Beiblätter)
- * Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan 2021

Mag. Christian Kavalirek informiert, dass allerdings noch einige Zeit vergehen wird, bis der Fläwi NEU endgültig abgeschlossen werden kann, zumal noch die Einzelwidmungen positiv erledigt werden müssen bzw. diese ja in den Fläwi NEU einfließen. Der endgültige Genehmigung des Fläwi NEU wird wohl erst im Spätherbst 2022 erfolgen.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Verordnungsentwurf „Flächenwidmungsplan 2021“, samt Anlagen, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 8) Teilbebauungsplan Kühnsdorf / Leitgeb Siedlung - 3. Änderung

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatte:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Die Marktgemeinde Eberndorf beabsichtigt den Teilbebauungsplan Kühnsdorf / Leitgeb Siedlung vom 09.06.2009, Zahl: 031-2/4577/2008 abzuändern. Die Änderungen betreffend ausschließlich die §§ 11A - Nebengebäude und 15A - Öffentliche Flächen.

Ad § 11A wird festgehalten: Das Grundstück 804/39, KG Kühnsdorf, welches im Eigentum der Marktgemeinde Eberndorf ist, wurde nach Beschlussfassung des Teilbebauungsplanes 2008 geteilt und ein neues Grundstück mit der Nr. 804/53 gebildet, welches an den Eigentümer des südlich angrenzenden Wohnhauses (Grst. Nr. 804/2, KG Kühnsdorf) verkauft wurde. Die Fläche ist seit Jahrzehnten als Bauland - Wohngebiet gewidmet. Auf dem neu gebildeten Grundstück befindet sich eine wenig ansehnliche Doppelgarage. Die gegenständliche Änderung der Verordnung ermöglicht eine zeitgemäße Neuerrichtung des Garagengebäudes, mit entsprechender Bedachtnahme auf die angrenzende Leitgebsiedlung. Die Verordnungsbestimmungen, welche dem Schutz des Ortsbildes dienen, wurden im Vorfeld mit der Ortsbildpflegekommission abgestimmt.

Ad § 15A wird festgehalten: Die Ausnahmebestimmung für das neu gebildete Grundstück Nr. 804/53 und damit verbunden die Aufhebung des öffentlich nutzbaren Verwendungszweckes basiert auf den planerischen Intentionen des Gemeinderates im Zuge des Verkaufs des gegenständlichen Grundstückes. Im Bereich der Leitgebsiedlung sind ausreichend viele öffentliche Grünflächen gegeben. Mit der gegenständlichen Verordnung werden keine öffentlichen Interessen negativ beeinträchtigt aber die Rahmenbedingungen für eine Verbesserung des Ortsbildes geschaffen.

Der Verordnungsentwurf zur Änderung des Teilbebauungsplans Kühnsdorf / Leitgeb Siedlung lag vier Wochen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Eberndorf, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingelangt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Verordnungsentwurf zur Änderung des Teilbebauungsplans Kühnsdorf „Leitgeb Siedlung“ vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 9) Teilbebauungsplan EKZ I - „Kühnsdorfer Einkaufsland“ - Abänderung 2021

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Die Marktgemeinde Eberndorf beabsichtigt den bestehenden Teilbebauungsplan EKZ I - „Kühnsdorfer Einkaufsland“ vom 15.02.1996 abzuändern, da die bestehende Festlegung der maximal zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche geändert und an den baulichen Bestand und die vorhandenen Verkaufsflächen angepasst werden soll. Derzeit beträgt das festgelegte Ausmaß der Verkaufsfläche 3.300 m² und es soll auf 2.000 m² reduziert werden. Gemäß dem Baubescheid der Marktgemeinde Eberndorf vom 22.12.2015, Zahl: 131-9/163-2015, wurden Verkaufsflächen in einem Ausmaß von 1.666,41 m² genehmigt.

Der Verordnungsentwurf zur Änderung des Teilbebauungsplans EKZ I „Kühnsdorfer Einkaufsland“ lag vier Wochen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Eberndorf, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingelangt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Verordnungsentwurf zur Änderung des Teilbebauungsplans EKZ I - „Kühnsdorfer Einkaufsland“ vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 10) Widmungsangelegenheiten

18/2019

Parzelle Nr.: 643/2 z.T.

KG: Pribelsdorf
Gesamtausmaß: ca. 2.400 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Lagerplatz

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichtersteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Mit Schreiben vom 08.12.2019 stellt der Widmungswerber den Antrag, den Erdlagerplatz am Grst. Nr. 643/2, KG Pribelsdorf, welcher bereits seit geraumer Zeit mit naturschutzrechtlicher Bewilligung als solcher genutzt wird, in Grünland - Lagerplatz, umzuwidmen.

Laut ÖEK der Marktgemeinde Eberndorf befindet sich der Lagerplatz im Randbereich / außerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen von Pribelsdorf. Konfliktpotentiale, etc. waren bis dato nicht gegeben, aus raumplanerischer Sicht ist hier auch keine Einschränkung zu erwarten.

Die Fachabteilung des Landes kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde nicht kritiklos/vollinhaltlich anschließen. Als problematisch angesehen wird die Zufahrt zum vorhandenen Lagerplatz (über das alte Ortszentrum von Pribelsdorf), wobei aber Dimension und Verwendung des Lagerplatzes (ob landwirtschaftlich und wieviel Zu- und Abfahrten erfolgen usw.) ausschlaggebend sein wird. Ein weiteres Konfliktpotential könnte die unmittelbar südlich angrenzende Parzelle 643/3, welche teilweise als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen ist, darstellen. Eine mögliche parallele Rückwidmung wäre zu überlegen bzw. abzuklären.

Fachgutachten der Abt. 8 Schall- und Elektrotechnik, des Naturschutzes und des Ortsplaners werden eingefordert.

Die Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Christian Kavalirek besagt, dass der Standort raumplanerisch noch vertretbar ist.

Die Stellungnahme von DI Dr. Fheodoroff, Abt. 8 Unterabteilung Naturschutz des Landes ist positiv. Die der SUP - DI Wolschner fällt allerdings negativ aus, da nicht festgestellt werden konnte, was auf der gegenständlichen Fläche weiter geplant ist. Die Vorlage von Unterlagen über Dimension, Verwendung des Lagerplatzes, Zu- und Abfahrten, geplante Gebäude etc. wird gefordert.

Mit Schreiben vom 07.10.2020 hat der Widmungswerber ergänzende Unterlagen (Zustimmungserklärung des Eigentümers der Parzelle 643/3, KG Pribelsdorf zur geplanten Widmungsänderung) sowie eine Beschreibung des Materiallagerplatzes vorgelegt, welche an Frau DI Wolschner weitergeleitet wurden.

Aus der dazu eingelangten Stellungnahme ging allerdings wiederum hervor, dass dem Antrag nur bei gleichzeitiger Rückwidmung des Grundstückes Nr. 643/3, KG Pribelsdorf zugestimmt werden kann, da andernfalls im Falle einer Bebauung des bestehenden Dorfgebietes Nutzungskonflikte zu erwarten wären.

Da jedoch der Widmungswerber nicht selbst Eigentümer dieses Grundstückes ist, sondern sein Bruder und für ihn eine Rückwidmung nicht in Frage kommt hat der Antragsteller mit Schreiben vom 10.09.2021 mitgeteilt, dass er zur Vermeidung von Nutzungskonflikten den Lagerplatz verkleinern und von der südlichen Grundstücksgrenze um 10,00 m abrücken möchte. Gegenüber dem ursprünglichen Widmungsantrag würde sich somit die zu widmende Fläche von ca. 2.400 m² auf ca. 1.570 m² reduzieren.

Aus Sicht der Umweltstelle wird dem Antrag nunmehr zugestimmt. Es sind jedoch die vom Antragsteller beschriebenen Maßnahmen - Errichtung eines rund 4,5 m breiten und rund 2,5 m hohen Erdwalles, Abrücken des Erdlagerplatzes um rund 10 m Richtung Norden - entsprechend umzusetzen.

Ein Wasser- bzw. Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 643/2 z.T., KG Pribelsdorf im Gesamtausmaß von ca. 1.570 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Lagerplatz zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

3/2021

Parzelle Nr.:	185/1 z.T.
KG:	Eberndorf
Gesamtausmaß:	ca. 2.000 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Die beantragte Erweiterungsfläche betrifft zwei Baugrundstücke im östlichen Ortsbereich von Gösselsdorf. Die Widmungserweiterung entspricht dem Bebauungskonzept und dem ÖEK.

Die Fachabteilung des Landes schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich an. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss auf Basis eines Gesamtkonzeptes. Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Ein Fachgutachten der Abt. 12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung wird gefordert. Dieses besagt, dass der gegenständliche Umwidmungsbereich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit außerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches eines Gewässers liegt. Aufgrund durchgeführter Befundungen lässt sich allerdings ein Auftreten von Hangwasserereignissen im Starkregenfall bzw. bei Schneeschmelze für den gegenständlichen Umwidmungsbereich nicht ausschließen. Die tatsächliche Gefährdung lässt sich auf Grund der überschaubaren Größe des zugehörigen, abflussbeitragenden Einzugsgebiets und der Gegebenheiten vor Ort jedoch mit Maßnahmen in den Griff bekommen. Daher ist das Grundstück aus wasserbautechnischer Sicht als Bauland geeignet, allerdings sind Maßnahmen erforderlich. Der Maßnahmenumfang und die Umsetzung sind im Zuge des Bauverfahrens festzulegen. Außerdem wird der Marktgemeinde Eberndorf empfohlen, eine ausreichend dimensionierte Straßen- bzw. Siedlungsentwässerung zu errichten.

Laut Stellungnahme der Abt. 8 des Amtes der Ktn. Landesregierung, Frau DI Wolschner wird die gegenständliche Umwidmung aus umweltfachlicher Sicht in Frage gestellt, da laut KAGIS im Bereich von Gösselsdorf noch zahlreiche gewidmete und unbebaute Freiflächen vorhanden sind. Diesbezüglich wird festgehalten, dass die zuletzt gewidmeten Grundstücksflächen in diesem Bereich bereits verkauft sind und demnächst bebaut werden.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 10.000,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 185/1 z.T., KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 2.000 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie über die Erschließungskosten (Wasser und Kanal) sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

4/2021

Parzelle Nr.:	894/1 z.T.
KG:	Mittlern
Gesamtausmaß:	ca. 715 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Bei der beantragten Widmungserweiterung handelt es sich um eine Erweiterung Richtung Osten, welche den raumplanerischen Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Die Fachabteilung des Landes schließt sich positiven Stellungnahme der Gemeinde an, da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren Baulandanschluss zur besseren „gemeinsamen“ Bebauung mit der unmittelbar westlich anschließenden Parzelle 894/4, KG Mittlern handelt und dem ÖEK entspricht. Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Alle zu diesem Widmungspunkt eingelangten Stellungnahmen sind positiv.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 3.575,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Für das gegenständliche Grundstück wurde laut Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH mittlerweile eine Teilung durchgeführt. Die neue Grundstücksbezeichnung lautet 894/4 , KG Mittlern.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 894/1 z.T., KG Mittlern (neu 894/4 z.T., KG Mittlern) im Gesamtausmaß von ca. 715 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie über die Erschließungskosten (Wasser und Kanal) sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn.

Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen, wobei Ernst TOMIC (ÖVP) wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilnimmt.

5/2021

Parzelle Nr.: 143/3 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 400 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Bei dem gegenständlichen Antrag handelt es sich um eine Arrondierung an der Nordseite des Siedlungsgebietes. Dieser Grundstreifen wird bereits als Hausgarten genutzt und schließt an Baulandflächen an. Die beabsichtigte Erweiterung der Baulandfläche entspricht dem ÖEK.

Die Fachabteilung schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich an. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss, sowie teilweise Richtigstellung der Situation.

Aus wasserbautechnischer Sicht besteht gegen die geplante Umwidmung kein Einwand und auch die Abteilung 8 - SUP, Frau DI Wolschner stimmt dem Antrag zu, wobei aus ihrer Sicht abgeklärt werden soll, wie mit den nördlich angrenzenden zahlreichen Hütten/Nebengebäuden weiterhin umgegangen werden soll.

Ein Wasser- bzw. Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 143/3 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca. 400 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen, wobei Johann KOLIER (SPÖ) wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilnimmt.

6/2021

Parzelle Nr.: 615/1 z.T. und 615/3 z.T.
KG: Gösselsdorf
Gesamtausmaß: ca. 1.325 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Der Widmungswerber möchte auf den Grst. Nr. 615/1 und 615/3, beide KG Gösselsdorf, ein Einfamilienwohnhaus errichten.

Die geplante Erweiterungsfläche überspringt allerdings die vorhandene südliche Baulinie der Siedlung. In diesem Bereich verläuft auch der Kanal, weshalb bautechnisch ein weiteres Abrücken an die Südseite erforderlich wäre. Nachdem hier aber eine absolute Widmungsgrenze, laut ÖEK, zum Freiland bzw. zum Landschaftsschutzgebiet Gösselsdorfer See besteht, soll aus rein planerischer Sicht auf dieser Seite kein weiterer Siedlungsansatz erfolgen.

Die Fachabteilung schließt sich der negativen Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich an. Mit der beabsichtigten Baulandfestlegung würde die vorhandene Baulandflucht in südliche Richtung der Ortschaft Gösselsdorf klar übersprungen werden. Naturräumlich zusammenhängender Grünraum. Klarer Widerspruch zum ÖEK.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Widmung der Grst. Nr. 615/1 z.T. und 615/3 z.T., KG Gösselsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 1.325 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu versagen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

7/2021

Parzelle Nr.:	540/1 z.T.
KG:	Eberndorf
Gesamtausmaß:	ca. 881 m ²
Widmung von:	Grünland - Erholungsfläche
Widmung in:	Bauland - Wohngebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Der Widmungswerber beabsichtigt den nördlichen Teil des Grst. Nr. 540/1, KG Eberndorf, für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zu veräußern.

Die beabsichtigte Siedlungserweiterung liegt innerörtlich mit direktem Baulandanschluss und erfolgt gemäß dem Bebauungskonzept Rohrmeister. Das Widmungsbegehren entspricht dem ÖEK.

Die Fachabteilung des Landes hält in ihrer Stellungnahme fest, dass im ÖEK unter der laufenden Nr. 9 als Zielsetzung formuliert wurde, dass eine Siedlungsverdichtung nur unter besonderer Berücksichtigung von Feuchtflächen und potenzieller landwirtschaftlicher Nutzungskonflikte erfolgen soll. Dazu wird angemerkt, dass im gegenständlich nördlichen im ÖEK ausgewiesenen Bereich „Grünland-Erholung“ unter Einbeziehung des fachlichen Naturschutzes bereits mehrere Widmungsarrondierungen erfolgt sind. Das gegenständliche Begehren stellt ebenfalls eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss auf Basis eines Gesamterschließungs- und Bebauungskonzeptes dar.

Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Die Stellungnahme der Abt. 8 - UA Naturschutz wird gefordert. Diesbezüglich hat Herr DI Dr. Fheodoroff mit Schreiben vom 26.11.2021 mitgeteilt, dass keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen sind und somit dem gegenständlichen Antrag zugestimmt werden kann.

Auch die Stellungnahmen der Abt. 8 des Amtes der Ktn. Landesregierung, DI Wolschner und der Abt. 12 - Wasserwirtschaft, DDI Dr. Totschnig, sind positiv.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 6.167,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 540/1 z.T., KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 881 m² von derzeit Grünland - Erholungsfläche in Bauland - Wohngebiet zu widmen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie über die Erschließungskosten (Wasser und Kanal) sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

9/2021 a

Parzelle Nr.: 776/9
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: 6.000 m²
Widmung von: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I
Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I

9/2021 a

Parzelle Nr.: 776/8
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: 522 m²
Widmung von: Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche
Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatte:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Beantragt ist die Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „LIDL Eberndorf - EKZ I“ sowie die Erweiterung der Verkaufsfläche von derzeit 771 m² auf 1.000 m².

Das fehlende EKZ-Kontingent in der Höhe von 229 m² soll vom Countrymarkt in Kühnsdorf übernommen werden. Die entsprechende Vereinbarung dazu wurde zwischen den Grundeigentümern abgeschlossen. Die erforderliche Änderung des Teilbebauungsplanes Kühnsdorfer - Einkaufsland erfolgte unter TOP 9.

Am Planungsraum steht derzeit ein eingeschobiges Gebäude, welches für die Dienstleistung im Bereich des Lebensmittelhandels genutzt wird.

Die geringfügige räumliche Erweiterung des Lidl Marktes und die Erweiterung der EKZ-Verkaufsfläche für den bestehenden Lidl Markt entsprechen den Zielsetzungen des ÖEK's 2013 (Gemeindehauptort, Vorrangfunktion u.a. Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, Gemeindebedarfseinrichtungen). Mit der Erweiterung des Marktes sind keine negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Die Gemeinde befürwortet diese Nachverdichtung, da sie den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde entspricht und beabsichtigt somit gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/1995, idFdG LGBI. Nr. 71/2018,

für den Bereich der Grundstücke Nr. 776/9 und 776/8, beide KG Eberndorf eine Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „LIDL Eberndorf - EKZ I“ - Neufassung 2021 zu erlassen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf lag vier Wochen während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Eberndorf zur allgemeinen Einsicht auf. Alle dazu eingelangten Schreiben sind positiv, außer jenes der Wirtschaftskammer Kärnten, die sich aus prinzipiellen Gründen gegen die geplante Umwidmung ausspricht.

Das Vorprüfungsergebnis der Fachabteilung des Landes besagt unter anderem folgendes:

Die geplante Festlegung der Sonderwidmung für EKZ I erfolgt auf einem Standort, der bereits als Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von 771 m² genutzt wird. Der Standort liegt im unmittelbaren Anschluss an das Ortskerngebiet des Hauptortes der Gemeinde. Die Widmungsfläche ist eingebettet in die innerörtlichen gewachsenen Versorgungs- und Zentrenstruktur und erfüllt neben einer zentralörtlichen Aufwertung und Stärkung des Unterzentrums und des Gemeindehauptortes Eberndorf auch die Mitversorgung für angrenzende Gemeindebereiche, vor allem für St. Kanzian, Sittersdorf und Globasnitz, welche über keine EKZ-Strukturen verfügen.

Die geringfügige Verkaufsflächenausweitung um 229 m² zum bereits bestehenden Verkaufsflächenangebot innerhalb der gesamten Handelszone lässt wohl kaum eine strukturelle Veränderung der Nahversorgungssituation innerhalb des zentralörtlichen Siedlungsgebietes erwarten. Festgehalten wird, dass mit der ggst. Festlegung das Ziel verfolgt wird, entlang der Seeberg Bundesstraße und der bereits vorhandenen Geschäftsnutzungen eine erhöhte bauliche Dichte zu ermöglichen und das Verkaufsangebot entsprechend erweitern zu können. Die örtlichen Gegebenheiten/Bestandssituation lassen keine unzulässige Veränderung der Versorgungssituation erwarten. Die Festlegung entspricht den Zielsetzungen des ÖEK's und ist aufgrund des vorhandenen/freiwerdenden Kontingents möglich.

Der Punkt 9b/2021 (Umwidmung von Verkehrsfläche in Bauland-Geschäftsgebiet-Sonderwidmung EKZ der Kategorie I) ist in Zusammenhang mit dem Begehren 9a/2021 zu sehen. Diesbezüglich wird von der Fachabteilung ein Gutachten des Straßenbauamtes Wolfsberg gefordert. Dieses liegt vor und besagt, dass kein Einwand besteht.

Auch Frau DI Wolschner von der Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Ktn. Landesregierung hat zu den Anträgen 9ab/2021 eine positive Stellungnahme abgegeben.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den gegenständlichen Verordnungsentwurf des Ingenieurbüros Mag. Dr. Silvester Jernej über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „LIDL Eberndorf - EKZ I“ - Neufassung 2021 vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

10/2021

Parzelle Nr.:	877/1 und 877/4
KG:	Eberndorf
Gesamtausmaß:	4.606 m ²
Widmung von:	Bauland - Geschäftsgebiet
Widmung in:	Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie II

Geplant ist die Neugestaltung und Vergrößerung des Zadruga Marktes sowie die Erweiterung der Verkaufsfläche auf insgesamt max. 1.500 m², wobei das bestehende Gebäude zu- und umgebaut werden soll.

Die zeitgemäße Umgestaltung des Zadruga Marktes (Schwerpunkt Bau-, Garten- und Agrarmarkt) entspricht vollinhaltlich den Zielsetzungen des ÖEK's 2013, welches für den Gemeindehauptort Eberndorf u.a. die Vorrangfunktionen Handels-, Dienstleistungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen vorsieht. Die EKZ II Widmung mit 1.500 m² Verkaufsfläche für die gegenständlichen Warengruppen entspricht der zentralörtlichen Bedeutung des Gemeindehauptortes der knapp 6.000 Einwohner zählenden Marktgemeinde Eberndorf und stellt eine optimale Ergänzung der Lebensmittel-Nahversorgungsstrukturen (Lidl, Hofer, Spar, Billa) dar.

Die Gemeinde beabsichtigt demnach gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/1995, idFdG LGBL. Nr. 71/2018, für den Bereich der Grundstücke Nr. 877/1 und 877/4 beide KG Eberndorf mit einer Gesamtfläche von 4.606 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „EKZ 2 ZADRUGA - EBERNDORF“ zu erlassen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf lag vier Wochen während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Eberndorf zur allgemeinen Einsicht auf. Alle dazu eingelangten Schreiben sind positiv.

Die Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung schreibt in Ihrer Stellungnahme zusammengefasst folgendes:

Bei dem ggst. Begehren handelt es sich um die geplante Festlegung der Sonderwidmung für ein Einkaufszentrum der Kategorie II auf einem Standort, der bereits mit einem Zadruga-Markt bebaut ist/genutzt wird. Die vorhandene Grundwidmung Bauland-Geschäftsgebiet bleibt als solche erhalten. Es ist jedoch eine Erhöhung der vorhandenen Geschäftsfläche/Verkaufsfläche auf maximal 1.500 m² geplant.

Im Entwicklungsprogramm für Versorgungsinfrastruktur ist die Marktgemeinde Eberndorf als Unterzentrum angeführt und damit berechtigt, Sonderwidmungen für Einkaufszentren festzulegen. Dabei sind für ein Unterzentrum wie Eberndorf Verkaufslöke des Einzel- und Großhandels, wie Verbrauchermärkte, Warenhäuser, Supermärkte, Shoppingcenter und ähnliches, die in ihrem Warenangebot keine Lebensmittel führen und deren wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche 600 m² übersteigt, als EKZ II festzulegen.

Die geplante Festlegung der Sonderwidmung für ein EKZ II erfolgt auf einem Standort, der bereits als Einzelhandelsbetrieb mit dem Schwerpunkt Bau-, Garten- und Agrarmarkt genutzt wird. Der Standort liegt im unmittelbaren Anschluss an das Ortskerngebiet des Hauptortes der Gemeinde. Die Widmungsfläche ist eingebettet bzw. befindet sich in der innerörtlich gewachsenen Versorgungs- und Zentrenstruktur und erfüllt neben einer zentralörtlichen Aufwertung und Stärkung des Unterzentrums des Gemeindehauptortes Eberndorf auch die Mitversorgung für angrenzende Gemeindebereiche.

Die Neugestaltung und Vergrößerung des Zadruga-Marktes im Gemeindehauptort entspricht somit vollinhaltlich den Zielsetzungen des ÖEK's 2013.

Die Stellungnahme des Straßenbauamtes Wolfsberg wird gefordert und ist positiv. Auch alle anderen dazu eingelangten Stellungnahmen sind positiv.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den gegenständlichen Verordnungsentwurf des Ingenieurbüros Mag. Dr. Silvester Jernej über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „EKZ 2 ZADRUGA EBERNDORF“ vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben und die Grst. Nr. 877/1 und 877/4, beide KG Eberndorf im Gesamtausmaß von ca. 4.606 m² von derzeit Bauland - Geschäftsgebiet in Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie II zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

11/2021

Parzelle Nr.:	1580/1 z.T.
KG:	Gablern
Gesamtausmaß:	ca. 900 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatte:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Die Widmungsfläche betrifft ein Baugrundstück im südlichen Bereich der Ortschaft Hart. Die Fläche befindet sich im Bauerweiterungsland des ÖEK's. Die Siedlungserweiterung liegt im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Die Fachabteilung schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde an. Beabsichtigt ist die Arrondierung des vorhandenen Baulandes und die Weiterführung der Erschließungsstraße.

Für die unmittelbar nördlich angrenzende Parzelle 1580/7, KG Gablern wurde bereits ein Baubescheid erteilt. Die geringfügige Richtigstellung dieser Parzelle erfolgt im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes. Das Widmungsbegehren entspricht dem ÖEK.

Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 8 - SUP des Amtes der Ktn. Landesregierung ist positiv. Die Stellungnahme der Abt. 12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Ktn. Landesregierung besagt, dass das Grundstück als Bauland geeignet ist, allerdings sind Maßnahmen erforderlich. Der Maßnahmenumfang und die Umsetzung sind im Zuge des Bauverfahrens festzulegen.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 4.500,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 1580/1 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca. 900 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie über die Erschließungskosten (Wasser und Kanal) sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

12/2021

Parzelle Nr.: 1218/1 z.T.
KG: Mittlern
Gesamtausmaß: ca. 787 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatte:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Die Widmungswerberin beabsichtigt das Grst. Nr. 1218/1, KG Mittlern für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zu verkaufen. An der Südseite des Grundstückes ist bereits eine Teilfläche von 191 m² als Bauland gewidmet. Damit das Grundstück bebaubar wird, soll die Restfläche ebenfalls gewidmet werden.

Beim gegenständlichen Widmungsbegehren handelt es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss. Die Erweiterung entspricht dem ÖEK.

Die Stellungnahme der Fachabteilung des Landes ist positiv. Ebenso alle dazu eingelangten Stellungnahmen.

Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen, wobei sich die Marktgemeinde Eberndorf verpflichtet, für die Wassererschließung Kosten (sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten) in der Höhe von brutto ca. € 2.130,00 zu übernehmen.

Die Erschließungskosten für die Widmungswerberin (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) werden laut vorliegendem Vereinbarungsentwurf brutto ca. € 4.870,00 betragen. Eine diesbezügliche Bankgarantie ist vorzulegen.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 3.935,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 1218/1 z.T., KG Mittlern, im Gesamtausmaß von ca. 787 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Den Erschließungskosten ist die Zustimmung zu erteilen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie über die Erschließungskosten sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

13/2021

Parzelle Nr.: 824 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 2.580 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichtersteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Unter der laufenden Nummer 4/2020 wurden bereits 3.000 m² des Grst. Nr. 824, KG Gablern in Bauland - Dorfgebiet gewidmet. Nunmehr hat der Widmungswerber um eine Erweiterung angesucht.

Die geplante Widmung stellt somit eine Ergänzung / Arrondierung im nördlichen Bereich der Ortschaft Gablern dar, befindet sich am Rande des ÖEK's und ist als Widmungsabrundung zu betrachten.

Die Fachabteilung schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich an. Das Widmungsbegehren entspricht dem ÖEK. Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 12 Wasserwirtschaft des Amtes der Ktn. Landesregierung ist positiv. Die der Abt. 8 - SUP, Frau DI Wolschner fällt negativ aus, da das Grundstück am Rande des Wasserschongebietes Kernzone Gablern liegt und noch zahlreiche Freiflächen (Widmungsanträge 4/2020, 15/2019 und 9/2019) vorhanden sind.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass die vor kurzem gewidmeten Grundstücksflächen zu den Anträgen 9/2019 und 15/2019 bereits verbaut sind.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen, wobei sich die Marktgemeinde Eberndorf verpflichtet, nachfolgende Leistungen bzw. Kosten zu übernehmen:

- Wassererschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 288,00
- Kanalerschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 384,00

Die Kosten für den Widmungswerber werden wie folgt geschätzt:

- Wassererschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) - brutto ca. € 912,00
- Kanalerschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) - brutto ca. € 4.616,00

Eine Bankgarantie in der Höhe von € 5.528,00 ist vorzulegen. Festgehalten wird, dass diese Kostenberechnung für die Widmungen 13/2021 und 14/2021 gilt.

Zudem ist hinsichtlich Wegeausbau eine Infrastrukturvereinbarung abzuschließen.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 12.900,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 824 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca. 2.580 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Den Erschließungskosten ist die Zustimmung zu erteilen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung und über die Erschließungskosten (Wasser und Kanal), sowie die Infrastrukturvereinbarung für den Wegeausbau sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

14/2021

Parzelle Nr.: 2598 z.T., 2599 z.T., 802 z.T. und 819 z.T.
KG: Gablern
Gesamtausmaß: ca. 1.200 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Widmungswerber wurde im Zuge des Grundzusammenlegungsverfahrens Gablern das Grst. Nr. 802, KG Gablern zugeteilt. Nunmehr möchte er im Bereich dieses Grundstückes eine Fläche von ca. 1.200 m² für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses umwidmen.

Die Fläche befindet sich im Bauerweiterungsland des ÖEK's. Die Erweiterung liegt im Interesse der Gemeinde.

Die Fachabteilung schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich an. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss auf Basis eines Gesamterschließungs- und Bebauungskonzeptes (Ringerschließung). Das Widmungsbegehren entspricht dem ÖEK. Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 12 Wasserwirtschaft des Amtes der Ktn. Landesregierung ist grundsätzlich positiv, allerdings wird die Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Geologie und Hydrogeologie gefordert, die besagt, dass das Grundstück Nr. 819, KG 76103 Teil der Kernzone „Schongebiet Gablern“ ist und dem Schutz des Grundwasservorkommens Gablern dient. Aus fachlicher Sicht ist es daher zweckmäßig die Kernzone des Schongebietes zum dauerhaften Schutz des Grundwasservorkommens Gablern von Baulandwidmungen freizuhalten. Einer Umwidmung von Teilen der Parzelle 819 wird daher nicht zugestimmt.

Die Stellungnahme der Abt. 8 - SUP, Frau DI Wolschner fällt negativ aus, da das Grundstück am Rande des Wasserschongebietes Kernzone Gablern liegt und noch zahlreiche Freiflächen (Widmungsanträge 4/2020, 15/2019 und 9/2019) vorhanden sind.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass die vor kurzem gewidmeten Grundstücksflächen zu den Anträgen 9/2019 und 15/2019 bereits verbaut sind.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen, wobei sich die Marktgemeinde Eberndorf verpflichtet, nachfolgende Leistungen bzw. Kosten zu übernehmen:

- Wassererschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 288,00
- Kanalerschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 384,00

Die Kosten für den Widmungswerber werden wie folgt geschätzt:

- Wassererschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) - brutto ca. € 912,00
- Kanalerschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) - brutto ca. € 4.616,00

Eine Bankgarantie in der Höhe von € 5.528,00 ist vorzulegen. Festgehalten wird, dass diese

Kostenberechnung für die Widmungen 13/2021 und 14/2021 gilt.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 6.000,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Hinsichtlich gegenständlicher Widmung liegt ein Aktenvermerk von Bauamtsleiter Bmst. Paul Komar vor. Die Parzelle Nr. 819 KG Gablern befindet sich nämlich im Schongebiet des Grundwasservorkommens Gablern und wird lt. Stellungnahme vom 02.12.2021 seitens der Abt. 8 Umwelt, Energie und Naturschutz dieser Widmung keine Zustimmung erteilt. Sollte die Widmung nunmehr im Widmungsverfahren positiv erledigt werden, könnte es jedoch später bei Einbringung eines Bauvorhabens zu einer weiteren negativen Stellungnahme durch die Abt. 8 kommen. Ansonsten wird der Aktenvermerk vollinhaltlich verlesen.

2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) meint, dass man dieser Widmung trotz der negativen Stellungnahme die Zustimmung erteilen sollte, weil die Parzelle Nr. 819 nur partiell betroffen ist. Allerdings sollte im Zuge des Bauverfahrens darauf geachtet werden, dass sich die Bautätigkeiten auf den südlichen Bereich der Parzelle Nr. 819 KG Gablern einschränken.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Grst. Nr. 2598 z.T., 2599 z.T., 802 z.T. und 819 z.T., alle KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca. 1.200 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Den Erschließungskosten ist die Zustimmung zu erteilen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie über die Infrastrukturkosten (Wasser und Kanal) sind vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

15/2021

Parzelle Nr.:	952/1 z.T.
KG:	Gablern
Gesamtausmaß:	ca. 1.000 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Bei dem gegenständlichen Widmungsbegehren handelt es sich um ein Baugrundstück im Ausmaß von ca. 1.000 m² im östlichen Bereich von Gablern. Der Bedarf an Bauland für Einfamilienhausbebauungen ist nachvollziehbar gegeben. Die Fläche verfügt über einen direkten Baulandanschluss, befindet sich am Rande des ÖEK's und ist als Widmungsabrundung zu betrachten.

Die Fachabteilung schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich an. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss im Randbereich des ÖEK's. Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 8 - SUP des Amtes der Ktn. Landesregierung, Frau DI Wolschner ist negativ, da sich das Grundstück außerhalb der absoluten Siedlungsaußengrenzen befindet.

Die Stellungnahme der Abt. 12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Ktn. Landesregierung besagt, dass das Grundstück als Bauland geeignet ist, allerdings sind Maßnahmen erforderlich. Der Maßnahmenumfang und die Umsetzung sind im Zuge des Bauverfahrens festzulegen.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen, wobei sich die Marktgemeinde Eberndorf verpflichtet, nachfolgende Leistungen bzw. Kosten zu übernehmen:

- Wassererschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 2.880,00
- Kanalerschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 2.322,00

Die Kosten für den Widmungswerber werden wie folgt geschätzt:

- Wassererschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) - brutto ca. € 5.120,00
- Kanalerschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) - brutto ca. € 5.678,00

Eine Bankgarantie in der Höhe von € 10.798,00 ist vorzulegen.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 5.000,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 952/1 z.T., KG Gablern, im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Den Erschließungskosten ist die Zustimmung zu erteilen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie über die Erschließungskosten (Wasser und Kanal) sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

16/2021

Parzelle Nr.:	376/2, 389/1 z.T., 376/1 z.T.
KG:	Eberndorf
Gesamtausmaß:	ca. 3.712 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Geschäftsgebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Der Widmungswerber möchte auf einer Teilfläche des Grst. Nr. 389/1, KG Eberndorf ein Wohnhaus für sich und seine Familie errichten. Gleichzeitig möchte er einen Teil des Grundstückes 376/1, KG Eberndorf, sowie das Grst. Nr. 376/2, KG Eberndorf für die Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern verkaufen.

Die Grundstücke grenzen direkt an Bauland an. Das Widmungsansinnen basiert auf Grundlage eines vorhandenen Erschließungskonzeptes und entspricht dem ÖEK.

Die Fachabteilung schließt sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde an. Hinsichtlich der

Aufschließungskosten wird der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundeigentümer empfohlen.

Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Alle eingelangten Stellungnahmen sind positiv, außer die der Abt. 12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung, die besagt, dass der gegenständliche Umwidmungsbereich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit außerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches eines Gewässers liegt.

Aus der gegenständlichen Hangwasserkante ist allerdings ersichtlich, dass aufgrund der zum Umwidmungsbereich hinhängenden, südöstlichen Ackerflächen, Fließwege die geplante Umwidmungsfläche auf den Parzellen 376/1 und 376/2, beide KG Eberndorf durchschneiden.

Da Hangwasser bei intensiven Regenereignissen bzw. bei Schneeschmelze fast überall - speziell jedoch in Hanglage - auftreten kann, auch wenn seit längerer Zeit keine derartigen Abflüsse beobachtet wurden, weist die gegenständliche Umwidmungsfläche auf den Parzellen 376/1 und 376/2, beide KG Eberndorf daher, aufgrund einer möglichen Gefährdung durch Hangwasser keine Baulandeignung auf.

Gegenständliche Stellungnahme kann jedoch entkräftet werden, da umliegend genügend Flächen zur schadlosen Verbringung der Regenwässer vorhanden sind und zusätzlich diese Thematik im Bauverfahren behandelt werden könnte.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen, wobei sich die Marktgemeinde Eberndorf verpflichtet, nachfolgende Leistungen bzw. Kosten zu übernehmen:

- Wassererschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 5.736,00
- Kanalerschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 9.888,00

Die Kosten für den Widmungswerber werden wie folgt geschätzt:

- Wassererschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) - brutto ca. € 16.264,00
- Kanalerschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) - brutto ca. € 25.112,00

Eine Bankgarantie in der Höhe von € 41.376,00 ist vorzulegen.

Zudem ist hinsichtlich Wegeausbau eine Infrastrukturvereinbarung abzuschließen.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 25.984,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Grst. Nr. 376/2, 389/1 z.T. und 376/1 z.T. alle KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 3.712 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Geschäftsgebiet zu widmen. Den Erschließungskosten ist die Zustimmung zu erteilen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung und über die Erschließungskosten (Wasser und Kanal), sowie die Infrastrukturvereinbarung für den Wegeausbau sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

17/2021

Parzelle Nr.: 269/1 z.T.
KG: Eberndorf
Gesamtausmaß: ca. 2.640 m²
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Der Widmungswerber beabsichtigt eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 269/1, KG Eberndorf in Bauland zu widmen. Durch die Widmungserweiterung sollen drei Bauparzellen im östlichen Bereich des beantragten Grundstückes entstehen.

Die Fläche befindet sich im Bauerweiterungsland des ÖEK's und die Erweiterung liegt im Interesse der Gemeinde.

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung und somit zur Schaffung einer weiteren Parzellenreihe im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss entspricht auch den Zielsetzungen des ÖEK's der Gemeinde.

Voraussetzung ist jedoch die Vorlage eines Erschließungs- und Bebauungskonzeptes zur Schaffung einer Ringerschließung zur Hintanhaltung weiterer Stichstraßen, um eine zukunftsorientierte Fortführung der Straßenführung zu gewährleisten. Hinsichtlich der Aufschließungskosten wird der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundeigentümer empfohlen. Entspricht dem ÖEK.

Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Alle eingelangten Stellungnahmen sind positiv. Lediglich von der Abt. 12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass sich aufgrund durchgeführter Befundungen ein Auftreten von Hangwasserereignissen im Starkregenfall bzw. bei Schneeschmelze für den gegenständlichen Umwidmungsbereich nicht ausschließen lässt. Die tatsächliche Gefährdung lässt sich auf Grund der überschaubaren Größe des zugehörigen, abflussbeitragenden Einzugsgebiets und des geringen Gefälles jedoch mit Maßnahmen in den Griff bekommen. Daher ist das Grundstück auch aus wasserbautechnischer Sicht als Bauland geeignet, allerdings sind Maßnahmen erforderlich. Der Maßnahmenumfang und die Umsetzung sind im Zuge des Bauverfahrens festzulegen.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen, wobei sich die Marktgemeinde Eberndorf verpflichtet, nachfolgende Leistungen bzw. Kosten zu übernehmen:

- Wassererschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 9.780,00
- Kanalerschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 1.962,00

Die Kosten für den Widmungswerber werden wie folgt geschätzt:

- Wassererschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) - brutto ca. € 27.720,00
- Kanalerschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) - brutto ca.

€ 5.038,00

Eine Bankgarantie in der Höhe von € 32.758,00 ist vorzulegen.

Zudem ist hinsichtlich Wegeausbau eine Infrastrukturvereinbarung abzuschließen.

Ein Erschließungs- und Bebauungskonzept wird eingefordert und liegt mittlerweile vor.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 18.480,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Spätestens bis zur Wiedervorlage des Widmungsaktes an die Fachabteilung muss ein notariell besicherter Dienstbarkeitsvertrag bzw. ein geduldetes Wegerecht vorliegen, weil die Zufahrt zur widmenden Fläche eben nur über ein Fremdgrundstück möglich ist.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 269/1 z.T., KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 2.640 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Den Erschließungskosten ist die Zustimmung zu erteilen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung und über die Erschließungskosten (Wasser und Kanal), sowie die Infrastrukturvereinbarung für den Wegeausbau sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

18/2021

Parzelle Nr.: 776/13 und 776/14

KG: Eberndorf

Gesamtausmaß: 6.332 m²

Widmung von: Bauland - Geschäftsgebiet

Widmung in: Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Der Widmungswerber beabsichtigt auf den Parzellen 776/13 und 776/14, beide KG Eberndorf einen Fachmarkt mit Lebensmitteln zu errichten, wofür er eine EKZ I - Widmung benötigt.

Das erforderliche Flächenkontingent in der Höhe von 1.000 m² hat er mittels Vereinbarung von der Country Markt Immo GmbH erworben.

Das Vorhaben entspricht dem ÖEK und kann aus Sicht der Standortstärkung positiv beurteilt werden.

Die Fachabteilung des Landes schreibt in ihrer Stellungnahme unter anderem folgendes:

Bei dem gegenständlichen Begehren handelt es sich um die geplante Festlegung der Sonderwidmung für ein Einkaufszentrum der Kategorie I auf einem Standort, welcher bereits als Bauland-Geschäftsgebiet gewidmet ist. Die vorhandene Grundwidmung Bauland-Geschäftsgebiet bleibt als solche erhalten. Es ist jedoch die Festlegung einer Geschäftsfläche/Verkaufsfläche von 1.000 m² geplant, dies auch deshalb, zumal ein entsprechendes Kontingent von Verkaufsflächen in der

Marktgemeinde Eberndorf noch „verfügbar“ ist/wird.

Die geplante Festlegung der Sonderwidmung für EKZ I erfolgt auf einem Standort, welcher im unmittelbaren Anschluss an das Ortskerngebiet des Hauptortes der Gemeinde Eberndorf liegt. Die Widmungsfläche ist eingebettet in die innerörtlich gewachsene Versorgungs- und Zentrenstruktur und erfüllt neben einer zentralörtlichen Aufwertung und Stärkung des Unterzentrums und des Gemeindehauptortes Eberndorf auch die Mitversorgung für angrenzende Gemeindebereiche, vor allem für St. Kanzian, Sittersdorf und Globasnitz, welche über keine EKZ-Strukturen verfügen.

Festgehalten wird, dass mit der Festlegung das Ziel verfolgt wird, entlang der Seeberg Bundesstraße und der bereits vorhandenen Geschäftsnutzungen eine erhöhte bauliche Dichte zu ermöglichen und das Verkaufsangebot entsprechend erweitern zu können. Die Festlegung entspricht den Zielsetzungen des ÖEK's und ist aufgrund des vorhandenen/freiwerdenden Kontingents möglich.

Die Verordnung zur Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „EKZ I Stiftsgründe - Eberndorf“ wurde vom Raumplanungsbüro Mag. Dr. Silvester Jernej ausgearbeitet.

Darin festgelegt ist u.a. die maximal zulässige wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche von 1.000 m² und die Nutzung mit "Einkaufszentrum der Kategorie I". Dazu wird festgehalten, dass unter § 10 - Grünanlagen die Bepflanzung mit heimischen und hochstämmigen Laubbäumen (teilweise mit Hochstamm mindestens 20 cm Stammumfang, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) entlang der Grundstücksgrenzen einerseits sowie betreffend die notwendigen Abstellflächen (je 8 Stellplätze mindestens 1 hochstämmiger Baum) festgeschrieben ist.

Laut DI Hartwig Wetschko von der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung ist unter § 10 (2) - „Der PKW-Parkplatz ist bis zur Hälfte mit sickerfähigen Pflastersystemen zu befestigen“ durch den Satz „Der PKW-Parkplatz ist mindestens zur Hälfte mit sickerfähigen Pflastersystemen zu befestigen“ abzuändern.

Die öffentliche Kundmachung des Verordnungsentwurfs erfolgte am 04.11.2021. Die, bis dato, dazu eingelangten Stellungnahmen sind überwiegend positiv, außer die der Wirtschaftskammer Kärnten, die sich aus prinzipiellen Gründen gegen die geplante Umwidmung ausspricht.

Im Gutachten der Abt. 12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung, wird festgehalten, dass sich aufgrund durchgeführter Befundungen ein Auftreten von Hangwasserereignissen im Starkregenfall bzw. bei Schneeschmelze für den gegenständlichen Umwidmungsbereich nicht ausschließen lässt. Die tatsächliche Gefährdung lässt sich jedoch mit Maßnahmen in den Griff bekommen.

Der Maßnahmenumfang und die Umsetzung sind im Zuge des Bauverfahrens festzulegen. Außerdem empfiehlt der wasserbautechnische ASV hier unter anderem den Ausbau der Siedlungsentwässerung, die Freihaltung von Abflusskorridoren, Oberflächenentwässerungen (Parkplätze) nach dem Stand der Technik und Auslegung dieser auf erhöhte Schutzanforderungen.

Frau DI Wolschner von der Abt. 8 - SUP des Amtes der Ktn. Landesregierung schreibt, dass auf Grund der Lage im unmittelbaren Nahbereich zu einer Tankstelle, einem Biomasseheizwerk, einem landwirtschaftlichen Betrieb sowie einem Lebensmittelmarkt aus Sicht der Umweltstelle eine Wohnnutzung im gegenständlichen Bereich ausgeschlossen werden soll. Dem Antrag wird aber dementsprechend zugestimmt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den gegenständlichen Verordnungsentwurf des Ingenieurbüros

Mag. Dr. Silvester Jernej über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „EKZ I Stiftsgründe - Eberndorf“ vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben und die Grst. Nr. 776/13 und 776/14, beide KG Eberndorf im Gesamtausmaß von 6.332 m² von derzeit Bauland - Geschäftsgebiet in Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I zu widmen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

19/2021

Parzelle Nr.:	214
KG:	Eberndorf
Gesamtausmaß:	3.992 m ²
Widmung von:	Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie II
Widmung in:	Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie II

Vorberatung:

*Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Die CW Projektmanagement GmbH ist Eigentümerin des Fachmarktzentrums Petzenblick. Zur wirtschaftlichen Absicherung des Fachmarktzentrums muss eine Anpassung des Teilbebauungsplanes an die neuen Gegebenheiten erfolgen. Zudem soll durch Umstrukturierungen eine funktionelle Verbesserung der Möglichkeiten zur Geschäftsnutzung, als auch eine bauliche Verdichtung erfolgen.

Widmungsmäßig erfolgt lediglich eine Richtigstellung der Größe des Baugrundstückes mit der Widmung Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung EKZ II. Die Grundstücksgröße der als Bauland gewidmeten Parzelle hat sich auf 3.992 m² reduziert.

Die Verordnung zur Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung 2021 „Fachmarktzentrum Petzenblick EKZ II“ hat das Planungs- und SV-Büro Bmst. Ing Karl Liesnig GmbH ausgearbeitet. Die detaillierten Änderungen wurden im Erläuterungsteil hinsichtlich der Verringerung des Verordnungsgebietes der geringfügigen Änderungen der Baulinien, der Geschoßflächenzahl sowie der Mindestgröße des Baugrundstückes zur möglichen Teilbarkeit angeführt. Dem Teilbebauungsplan ist auch ein Bepflanzungsgebot zu entnehmen.

Die öffentliche Kundmachung des Verordnungsentwurfs erfolgte am 04.11.2021. Alle, bis dato, dazu eingelangten Stellungnahmen sind positiv.

Der Stellungnahme der Fachabteilung des Landes besagt zusammenfassend folgendes:

Die geplante zeitgemäße Neugestaltung und Vergrößerung des vorhandenen Objektes im Gemeindehauptort entspricht vollinhaltlich den Zielsetzungen des ÖEK's 2013. Die geplante/vorhandene EKZ II-Widmung mit 1.000 m² Verkaufsfläche entspricht der zentralörtlichen Bedeutung des Gemeindehauptortes der knapp 6.000 Einwohner zählenden Marktgemeinde Eberndorf und stellt eine optimale Ergänzung der Nahversorgungsstrukturen dar.

Zudem wird das Ziel verfolgt, entlang der vorhandenen Landesstraße und der bereits vorhandenen Geschäftsnutzungen, eine erhöhte bauliche Dichte zu ermöglichen und das Verkaufsangebot entsprechend erweitern zu können. Die örtlichen Gegebenheiten/Bestandssituation lassen keine unzulässige Veränderung der Versorgungssituation erwarten. Das gegenständliche Vorhaben ist somit auch als Zielsetzung der regionalen Entwicklung des Jauntales zu sehen und vermindert Verkehrsbewegungen in die weiter entfernten Mittel- und Oberzentren. Das Verkaufsflächenausmaß mit 1.000 m² bleibt gleich. Das Vorhaben entspricht dem ÖEK.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den gegenständlichen Verordnungsentwurf der BM Ing. Karl Liesnig GmbH über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Petzenblick - EKZ II“ vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

22/2021

Parzelle Nr.:	199/1 z.T.
KG:	Eberndorf
Gesamtausmaß:	ca. 4.100 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Die beantragte Widmungsfläche befindet sich im nördlichen Anschluss an den Siedlungsrand der Ortschaft Gösselsdorf. Insgesamt sollen vier Bauparzellen entstehen, wobei die Erweiterung grundsätzlich dem ÖEK der Marktgemeinde Eberndorf entspricht.

Die Fachabteilung des Landes Kärnten schließt sich der positiven Stellungnahme der Marktgemeinde Eberndorf im Wesentlichen an. Es handelt sich um eine Baulandarrondierung im nördlichen Anschluss im Ortschaftsbereich Gösselsdorf, unmittelbar nördlich an die vorhandene Erschließungsstraße anbindend.

Da in der vorhandenen Erschließungsstraße sämtliche Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind und unmittelbar südlich der Erschließungsstraße die Parzellen zu 75 % bebaut sind, soll durch die Zweihüftigkeit die Wirtschaftlichkeit untermauert/verbessert werden. Festgehalten wird jedoch, dass die gegenständliche Festlegung den absoluten nördlichen Siedlungsrand darstellen soll und sich im Randbereich des ÖEK's befindet.

Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben. Die Stellungnahme der Abt. 12 - UA Wasserwirtschaft des Amtes der Ktn. Landesregierung wird gefordert.

Diese besagt, dass sich aufgrund durchgeführter Befundungen ein Auftreten von Hangwasserereignissen im Starkregenfall bzw. bei Schneeschmelze für den gegenständlichen Umwidmungsbereich nicht ausschließen lässt. Die tatsächliche Gefährdung durch Hangwasser lässt sich auf Grund der überschaubaren Größe des zugehörigen, abflussbeitragenden Einzugsgebiets und des geringen Gefälles jedoch mit Maßnahmen in den Griff bekommen.

Daher ist das Grundstück als Bauland geeignet, allerdings sind Maßnahmen erforderlich. Der Maßnahmenumfang und die Umsetzung sind im Zuge des Bauverfahrens festzulegen.

Der Widmung wird aus Sicht der Abt. 8 - DI Wolschner zugestimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, wie von der fachlichen Raumplanung festgestellt wurde, „die gegenständliche Festlegung nunmehr den absolut nördlichen Siedlungsrand darstellen soll“.

Ein Anschluss an die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen, wobei sich die Marktgemeinde

Eberndorf verpflichtet, nachfolgende Leistungen bzw. Kosten zu übernehmen:

- Wassererschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 1.674,00
- Kanalerschließung - sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten - brutto ca. € 1.386,00

Die Kosten für den Widmungswerber werden wie folgt geschätzt:

- Wassererschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) brutto ca. € 4.326,00
- Kanalerschließung (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) brutto ca. € 2.414,00

Eine Bankgarantie in der Höhe von € 6.740,00 ist vorzulegen.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 20.500,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 199/1 z.T., KG Eberndorf, im Gesamtausmaß von ca. 4.100 m², von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet, zu widmen. Den Erschließungskosten ist die Zustimmung zu erteilen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie über die Erschließungskosten (Wasser und Kanal) sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

24/2021

Parzelle Nr.:	254 z.T.
KG:	Buchbrunn
Gesamtausmaß:	ca. 900 m ²
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet

Vorberatung:

Ausschuss 2 am 13.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Die beantragte Baufläche soll für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses dienen. Die Erschließung zum Grundstück soll über das Grst. Nr. 301, KG Buchbrunn erfolgen. Die diesbezügliche Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin wurde vorgelegt. Eine grundbücherliche Sicherstellung soll noch erfolgen.

Die Widmungserweiterung steht im Einklang mit dem ÖEK.

Der Stellungnahme der Fachabteilung des Landes Kärnten ist positiv, da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss innerhalb der laut ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen handelt.

Die vertragliche Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird vorgeschrieben.

Zwei Stellungnahmen der Abteilung 12 des Amtes der Ktn. Landesregierung sind eingelangt.

Die Stellungnahme der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Ktn. Landesregierung besagt, dass das gegenständliche Grundstück eine Hangwassergefährdung aufweist, die sich jedoch mit Maßnahmen in den Griff bekommen lässt. Der Maßnahmenumfang und die Umsetzung sind im Zuge des Bauverfahrens festzulegen.

Die Abteilung 12 - Wasserwirtschaft - Unterabteilung Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft hat mitgeteilt, dass sich die zu widmende Fläche innerhalb des erweiterten Brunnenschutzgebietes (Schutzzone 3) des Tiefbrunnens Wasserhofen liegt. In der Schutzzone 3 ist die Errichtung von Bauten grundsätzlich zulässig, wenn anfallende Abwässer über die öffentliche Kanalisationsanlage abgeführt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird der beabsichtigten Änderung im Flächenwidmungsplan zugestimmt, es wird jedoch auf die strikte Einhaltung der im Bewilligungsbescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14.07.1980, Zahl: 8Wa-220/XIII/6/80 angeführten Maßnahmen zum Schutz der Brunnenanlage hingewiesen.

Seitens der Abt. 8 - DI Wolschner wird auf die geologische Stellungnahme vom 12.11.2018, 08-BA-5714/5-2018, im Zuge des Widmungsverfahren 5/2018 (Grundstück 256, KG Buchbrunn), verwiesen, da die Widmungsfläche innerhalb des Schutzgebietes 3 des Tiefbrunnens Wasserhofen liegt. Die darin enthaltenen Auflagen gelten dementsprechend auch für die gegenständlichen Umwidmung.

Ein Anschluss an die Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Eberndorf ist möglich. Eine dementsprechende Vereinbarung ist abzuschließen, wobei sich die Marktgemeinde Eberndorf verpflichtet, für die Kanalerschließung Kosten (sämtliche Kosten betreffend Verlegearbeiten) in der Höhe von brutto ca. € 4.080,00 zu übernehmen.

Die Kosten für die Widmungswerberin (Baumeisterarbeiten, Grabung, Asphalt, Material, Vermessung) werden laut vorliegendem Vereinbarungsentwurf brutto ca. € 7.920,00 betragen. Eine diesbezügliche Bankgarantie ist vorzulegen.

Die Wasserversorgung erfolgt über die Wassergenossenschaft Buchbrunn. Die entsprechende Zustimmungserklärung wurde vorgelegt.

Die Bebauungsverpflichtung wird mit € 4.500,00 befristet bis 31.12.2026 festgesetzt.

2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) merkt an, dass bis spätestens zur Wiedervorlage des Widmungsaktes an die Fachabteilung ein notariell besicherter Dienstbarkeitsvertrag bzw. ein geduldetes Wegerecht vorliegen muss, weil die Zufahrt zur widmenden Fläche eben nur über ein Fremdgrundstück möglich ist.

Antragsteller:

Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Grst. Nr. 254 z.T., KG Buchbrunn im Gesamtausmaß von ca. 900 m², von derzeit Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet zu widmen. Den Erschließungskosten ist die Zustimmung zu erteilen. Die Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie über die Erschließungskosten sind, vor Weiterleitung des Aktes an die Abteilung 3 - fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung, abzuschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Josef HASCHEJ (TeamK) dankt den Sachbearbeitern Bmst. Paul Komar und Brigitte Rainer für die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen. Im gleichen Atemzug dankt 2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) ebenfalls der Sachbearbeiterin Katja Rutter für die Erstellung der Sitzungsunterlagen. Dank gebührt aber auch der zuständigen Obfrau Dipl. Ing. Isabell PUCHER-POPODI (ÖVP).

TOP 11) Bericht des Kontrollausschusses

Berichterstatter:

Kajetan GLANTSCHNIG

Am 29.09.2021 und 08.11.2021 fanden die 3. und 4. Sitzung des Kontrollausschusses statt. Obmann Kajetan GLANTSCHNIG (FPÖ) bringt die beiden Niederschriften mit nachstehendem Inhalt zur Verlesung.

Niederschrift vom 29.09.2021

TOP 1) Tourismusverein Eberndorf – Kassa- und Belegprüfung

Die Ordner werden von den Ausschussmitgliedern, wie folgt, überprüft:

Ordner	Prüfer(in)
Kassa 2020	Maria PRESSL und HASCHEJ
Bank 2020	Dipl.Wirtsch.Ing. Markus KOLENIK und Kajetan GLANTSCHNIG

Der Kassenbestand per 31.12.2020 weist ein Guthaben in Höhe von € 1.049,43 auf. Das Bankguthaben per 31.12.2020 beträgt € 7.039,61.

Aufgrund der hohen Telefonkosten empfiehlt Herr GR Dipl.Wirtsch.Ing. Markus KOLENIK neue Telefontarife bei A1 zu vereinbaren. Bei Überprüfung der Bankbelege stellte GR. Dipl.Wirtsch.Ing. Markus KOLENIK fest, dass eine Zahlung über € 756,14 am 06.03.2021 an die Kommunal GmbH Eberndorf nicht durchgeführt wurde. Laut Herrn Karl Plautz wurde dieser Betrag zu einem späteren Zeitpunkt überwiesen. Dies wird von der Kommunal GmbH Eberndorf überprüft.

Frau GR Maria PRESSL stellt fest, dass der Übertrag des Kassabestandes vom 31.12.2019 und 01.01.2021 nicht übereinstimmt. Der Kassabestand vom 31.12.2019 wurde in der Niederschrift vom 02.12.2020 mit € 107,00 aufgenommen. Der Kassabestand per 01.01.2021 wurde mit € 410,30 verbucht. Der entsprechende Beleg wurde für die weitere Veranlassung von Karl Plautz markiert. Ansonsten wurden bei der Durchsicht der Belege keine Beanstandungen festgestellt.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass die Kassa- und Belegprüfung zukünftig im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindet, um Korrekturen seitens des Tourismusvereines Eberndorf zeitnah vornehmen zu können.

TOP 2) Kassa- und Belegprüfung

Die Haushaltsbelege werden von den Ausschussmitgliedern, wie folgt, überprüft:

Belege	Prüfer
151.151-151.289	Dipl.Wirtsch.Ing. Markus KOLENIK
151.290-151.391	Christian SAGER
151.392-151.559	Willibald MÜLLER
151.560-151.700	Josef HASCHEJ
151.701-151.840	Maria PRESSL
151.841-151.970	Ernst TOMIC

Die Kassa wird von den Ausschussmitgliedern Kajetan GLANTSCHNIG überprüft und ebenfalls für in Ordnung befunden. Der Kassastand per 29.09.2021 beträgt 4.583,17.

Ansonsten werden keine weiteren Beanstandungen festgestellt.

Niederschrift vom 08.11.2021

TOP 1) Feldrandkompostierung Kuschnig - Kostenerhebung

Für das Jahr 2022 ist die Erweiterung der Grünschnitt- und Kompostieranlage in Hart geplant. Da es in den letzten Jahren immer wieder zu Unklarheiten bezüglich der Kosten der bestehenden Anlage gekommen ist, wurde seitens der Finanzverwaltung auf Wunsch von Herrn Kajetan GLANTSCHNIG und Herrn Ernst TOMIC eine Kostenaufstellung für die Jahre 2015 - Oktober 2021 erstellt. Diese Kostenaufstellung beinhaltet sämtliche Errichtungskosten, Personalkosten, Schreddern, Kompostierung und sonstige anfallende Kosten für die oben genannten Jahre und setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenaufstellung Grünschnitt- und Kompostieranlage							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Errichtungskosten	0,00	17.240,05	328	0	0	0	0
Shredderkosten	0	0	3742	3504	3.499,62	4.016,32	5.225,98
Kuschnig	0	0	4.950,00	4.950,00	9.000,00	13.500	0
Personalkosten	0	1.751,00	3.977,60	4.100,80	4.100,80	4.051,50	3.959,00
LKW Stunden inkl. Arbeiter	0	185,40	192,00	384,00	384,00	403,50	403,50
Sonstige Kosten	0	556,91	644,42	4.283,15	1345,42	869,02	0
Gesamt	0	19733,36	13834,02	17221,95	18329,84	22840,34	9588,48

Stundenaufzeichnung Bauhof Feldrandkompostierung 08/2016-10/2021							
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
Jänner		3	3	3	3	3	
Feber		3	3	3	3	3	
März		3	3	3	3	3	
April		10,5	14	14	10,5	10,5	
Mai		14	10,5	14	14	14	
Juni		10,5	14	10,5	14	14	
Juli		17,5	17,5	17,5	14	14	
August	14	14	14	14	17,5	17,5	
September	14	14	14	17,5	14	14	
Oktober	17,5	17,5	17,5	14	10,5	14	
November	3	3	3	3	3		
Dezember	3	3	3	3	3		
Gesamt	51,5	113	116,5	116,5	109,5	107	
	Stunden Gesamt						
Stundensatz 2016/€ 34,--	€ 1.751,00		LKW inkl. Arbeiter 2016/€ 61,80	€ 185,40			
Stundensatz 2017/€ 35,20,--	€ 3.977,60		LKW inkl. Arbeiter 2017/€ 64,00	€ 192,00			
Stundensatz 2018/€ 35,20,--	€ 4.100,80		LKW inkl. Arbeiter 2018/€ 64,00	€ 384,00			
Stundensatz 2019/€ 35,20,--	€ 4.100,80		LKW inkl. Arbeiter 2019/€ 64,00	€ 384,00			
Stundensatz 2020/€ 37,--	€ 4.051,50		LKW inkl. Arbeiter 2020/€ 67,25	€ 403,50			
Stundensatz 2021/€ 37,--	€ 3.959,00		LKW inkl. Arbeiter 2021/€ 67,25	€ 403,50			
Gesamt	€ 21.940,70		Gesamt	€ 1.952,40			

Eingangs wird von Herrn Kajetan GLANTSCHNIG angemerkt, dass heute nicht die Wirtschaftlichkeit der Feldrandkompostierung Kuschnig Gegenstand der Sitzung ist, sondern nur die Kostenerhebung. Die

Aufgabe des Kontrollausschusses ist es, die Ausgangslage mit dem IST-Stand zu vergleichen und die Kostenwahrheit zu ermitteln. Laut Überlegung von Herrn Kajetan GLANTSCHNIG wäre das bessere Modell gewesen, wenn die Entsorgung mit Outsourcing vorgenommen worden wäre. Sein Vorschlag ist daher, von mindestens zwei verschiedenen Entsorgern gleichwertige Angebote einzuholen. Ein Beispiel wäre die Entsorgung in der Anlage Grafenstein, vorliegende Angebote sollen dann in Einbeziehung von DI Unglaub verglichen werden. Weiters wird angemerkt, dass es laut Vereinbarung die Aufgabe von Herrn Kuschnig ist, den Transport des Grünschnittes zu seiner Anlage selbst vorzunehmen.

Herr Josef HASCHEJ hält nochmals fest, Herrn DI Unglaub zur nächsten Sitzung der Thematik zur „Feldrandkompostierung Kuschnig“ einzuladen, damit die vor einigen Jahren von ihm kalkulierten Berechnungen nochmals erörtert werden können. Das Endprodukt, in diesem Fall die Humuserde, steht den Gemeindebürgern der Marktgemeinde Eberndorf zur kostenlosen Entnahme in Haushaltsmengen zur Verfügung. Der Wirtschaftshof nutzt diese Humuserde für die Bewirtschaftung der Verkehrsanlagen (Kreisverkehr, Verkehrsinseln, usw.).

Herr Dipl. Wirt. Ing. Markus KOLENIK merkt an, dass die „Zahlen“ auf den Tisch gehören. Daher bittet er um Erörterung und Aufklärung der Historie für die neuen Ausschussmitglieder. Laut seinen Berechnungen sind derzeitige Kosten von € 15,00/pro m³ + Personalaufwand gegenwärtig. Außerdem stellt die Humusentnahme einen deutlichen Mehrwert für die Gemeindebürger der Marktgemeinde Eberndorf dar.

Herr Ernst TOMIC berichtet über eine Besichtigung der Entsorgungsanlage Velden/Wernberg mit der gesamten ÖVP-Fraktion. Auch in dieser Entsorgungsanlage fallen Kosten für die Übernahme von € 15,00 an. Allerdings verwertet der Betreiber (Biobauer) den Humuskompost zu 100% nachhaltig für seine Biolandwirtschaft. Die Abholung erfolgt ausschließlich durch den Betreiber (Biobauern) und wird nicht von den Gemeinden durchgeführt.

Herr Mag. Ing. Michael NEWART ist der Meinung, dass die regionale Wertschöpfung in jedem Fall zu berücksichtigen ist.

Antragsteller:

Kajetan GLANTSCHNIG

Dem Kontrollausschuss wird empfohlen, mindestens zwei vergleichbare Angebote von verschiedenen Anbietern einzuholen, um die Kostenwahrheit transparent darlegen zu können.

Der Antrag wird mit 3 : 4 Stimmen (Gegenstimmen: Josef HASCHEJ | TeamK, Michael Kodal, Dipl. Wirt. Ing. Markus KOLENIK, Mag. Ing. Michael NEWART | alle SPÖ) mehrheitlich abgelehnt.

TOP 2) Kassa- und Belegprüfung

Die Haushaltsbelege werden von den Ausschussmitgliedern, wie folgt, überprüft:

Belege	Prüfer
151.971-152.100	Mag. Ing. Michael NEWART
152.101-152.230	Michael KODAL
152.231-152.360	Josef HASCHEJ
152.361-152.490	Maria PRESSL
152.491-152.620	Ernst TOMIC

Die Kassa wird von den Ausschussmitgliedern Kajetan GLANTSCHNIG überprüft und ebenfalls für in Ordnung befunden. Der Kassastand per 08.11.2021 beträgt € 6.566,80.

Ansonsten werden keine weiteren Beanstandungen festgestellt.

TOP 12) Gründung eines Standesamtsverbandes

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 09.11.2021

Berichtersteller:

Dieter POLICAR

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst festgehalten, dass sich Gemeinden zur Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Verordnung des Landeshauptmannes zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband) vereinigen können, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist.

Zweck eines Standesamtsverbandes ist die Bündelung von fachlichem „Know-how“ mit dem Ziel einer Professionalisierung rund um die Erledigung von Personenstandsangelegenheiten durch fachliche „Spezialisten“ und dem Streben nach einer Verbesserung der Rechtssicherheit sowie der Kundenorientierung. Durch eine gezielte interkommunale Zusammenarbeit können somit personelle Ressourcen innerhalb der Gemeinden besser gebündelt und die Aufgaben eines „Standesamtes“ in weiterer Folge effizient und kostensparend erledigt werden.

Festgehalten wird, dass die Gründung eines Standesamtsverbandes zwar im Bundesland Kärnten eine Neuerung darstellt, jedoch in den restlichen österreichischen Bundesländern längst Standard ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst. Mit Schreiben vom 23.09.2021, Zahl: 711-1/2021 (I-1) ersucht die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See nunmehr um kurze Rückäußerung, ob auch die Marktgemeinde Eberndorf der Gründung eines Standesamtsverbandes im Positiven gegenübersteht.

Der Gemeinderat sieht der Gründung eines Standesamtsverbandes grundsätzlich positiv entgegen. Allerdings sollten dabei auch die Rahmenbedingungen (z. B. keine Überlastung des Personals bzw. zusätzliches Personal, keine übergebührligen Wartezeiten für die Eberndorfer Gemeindebürger, usw.) passen. Auf jeden Fall sind diesbezügliche Verhandlungen mit der Gemeinde St. Kanzian aufzunehmen und ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Antragsteller:

Dieter POLICAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Gründung eines Standesamtsverbandes im Bezirk Völkermarkt bzw. die Gründung eines Standesamtsverbandes mit einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden innerhalb des Bezirkes Völkermarkt zu genehmigen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 13) Stellenplan 2022

Vorberatung:

*Ausschuss 6 am 15.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichtersteller:

Dieter POLICAR

Die Marktgemeinde Eberndorf beabsichtigt bei der am 29.12.2021 stattfindenden Gemeinderatsitzung nachstehende Stellenplanverordnung für das Jahr 2022 zu beschließen:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB3	39	39
100,00	C	V	AK-FB1B	45	45
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36
100,00	B	VI	TH-FT3A	48	48
100,00			KU-KB3	36	36
100,00	C	IV	AK-RSB3	30	30
100,00	B	VI	KU-KBER1	39	39
100,00	C	V	AK-SSB1	33	33
100,00	C	V	TH-FT2	45	45
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36
100,00	C	IV	AK-RSB3	30	30
100,00	C	V	AK-ESB2A	39	39
100,00	K		EP-PL2	45	
100,00	K		EP-PL1	42	
100,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P3	III	EP-PK2	27	

62,50	P5	III	TH-RP2	18	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
81,25	P4	III	TH-HFK2	30	
75,00	P4	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HW3A	30	
100,00	P2	III	TH-HW3A	30	
75,00	P5	III	TH-RP1	15	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P1	III	TH-FA1	39	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-AT2A	36	
100,00	P3	III	TH-AT2A	36	
BRP-Summe					471,00

Der Stellenplan 2022 umfasst die nachstehende Anzahl von Planstellen:

1. Verwaltung (einschließlich Reinigungskraft)	14
2. Kindergärten	17
3. Volksschulen	6
4. Wirtschaftshof	6
5. Wasserversorgung	2
Gesamtanzahl	45

Veränderungen gegenüber dem Beschluss im Juni 2021 bzw. zur 2. Änderung des Stellenplanes 2021:

- Die Modellstelle KU-KB3 / SW 36 wurde wieder in den Stellenplan aufgenommen.
- In der Verwaltung wurden die beiden Planstellen D IV Modellstelle AK-RSB2A / SW 27 bzw. D IV Modellstelle AK-RSB3 / SW 30 auf die Planstellen C IV Modellstelle AK-RSB3 / SW 30 bzw. C IV Modellstelle AK-RSB3 / SW 30 aufgewertet.

Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 557 Punkte. Unsere Stellenwertpunkte im Stellenplan liegen bei 471 Stellenwertpunkte. Somit wird der Beschäftigungsrahmenplan eingehalten. Alle weiteren Änderungen (Altersteilzeit, Elternteilzeit,

Vertretungsregelungen, usw.) sind im Stellenplan nicht zu erfassen bzw. sind diese lediglich im Personalstand zu führen.

Das Gemeindeservicezentrum hat den vorliegenden Entwurf mit Email vom 18.11.2021 positiv vorgeprüft und die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GBRPV bestätigt. Außerdem wurde der Verordnungsentwurf über die Web-Anwendung „E-Gemeindeverordnung“ zur Vorbegutachtung durch die Gemeindeabteilung in Vorlage gebracht und mit Schreiben vom 25.11.2021, Zahl: 03-VK123-3/16-2021, genehmigt.

Antragsteller:

Dieter POLICAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die vorliegende Stellenplanverordnung für das Jahr 2022, wie vorgetragen, zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 14) Voranschlag 2022 mit mittelfristigem Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan

Vorberatung:

Ausschuss 6 am 15.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatte:

Dieter POLICAR

Der Entwurf über den Voranschlag 2022 entspricht im Wesentlichen dem Ordentlichen Haushalt nach der alten Voranschlags- und Rechnungswesenverordnung 1997 (VRV 1997). Großartige Investitionen sind darin daher nicht zu finden, lediglich minimale Dotierungen für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung bei den jeweiligen Ansätzen.

Die einzelnen Voranschläge stellen sich, wie folgt, dar:

Gesamthaushalt	Ergebnis- voranschlag (SA00)	Finanzierungs- voranschlag (SA1)	Finanzierungs- voranschlag (SA5)
Summe Erträge/Einzahlungen	12.684.700,00	11.558.600,00	11.597.900,00
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	12.714.800,00	10.893.400,00	11.035.300,00
Nettoergebnis/Geldfluss, abzüglich	- 30.100,00	665.200,00	562.600,00
820000 Wirtschaftshof	-9.700,00	-41.300,00	-11.900,00
850000 Wasserversorgung	-108.400	-135.600,00	-60.100,00
851000 Abwasserentsorgung	-531.000,00	-670.800,00	-670.800,00
852000 Müllentsorgung	-25.500,00	-33.300,00	-33.300,00
853000 Wohngebäude	-1.400,00	-1.400,00	-1.400,00
Nettoergebnis/Geldfluss bereinigt	-706.100,00	-217.200,00	-214.900,00

Der Entwurf wurde von der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht begutachtet. In einem abschließenden Gespräch mit der Aufsichtsbehörde am 02.12.2021 wurde das Konzept nochmals überarbeitet. Die abschließende Stellungnahme der Gemeindeabteilung ist derzeit noch ausständig.

Einnahmen

Die voraussichtlich fällig werdenden, ausschließlichen Gemeindeabgaben wurden mit € 1.760.000,00 angenommen. Die Ertragsanteile wurden entsprechend der Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung mit € 5.448.992,06 veranschlagt. Auch wurde der für das Finanzjahr 2022 zustehende Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 322.400,00 zur Gänze berücksichtigt. Der Zweckzuschuss des

Bundes gemäß Pflegefondsgesetz wurde mit € 194.700,00 budgetiert. Ebenfalls budgetiert wurde die Finanzzuweisung gem. § 24 FAG in Höhe von € 154.500,00.

Ausgaben

Seitens der Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden für das kommende Jahr Pflichtumlagen in folgender Höhe mitgeteilt:

Ansatz Umlage	2022	+/- %	2021
012000 Beitrag Verwaltungsgemeinschaft	87.600,00	-1,79%	89.200,00
012000 GSZ-Kostenersatz	5.500,00	+ 5,77%	5.200,00
080000 GSZ-Beiträge (eh. Pensionsfonds)	387.600,00	+12,81%	343.600,00
091000 Beitrag Kärntner Verwaltungsakademie	2.600,00	+/- 0,00%	2.600,00
210000 Beitrag Pädagogisches Zentrum	1.000,00	+/- 0,00%	1.000,00
210000 Schulgemeindevorstandsumlage	360.100,00	+ 3,24%	348.800,00
210000 Beitrag Kärntner Schulbaufonds	105.600,00	+12,10%	94.200,00
220000 Schulerhaltungsbeitrag Berufsschulen	33.200,00	- 26,39%	45.100,00
249000 Kostenbeitrag (Kinder-)Tagesbetreuung	167.800,00	+ 15,88%	144.800,00
411000 Sozialhilfe - Kopfquote	1.908.500,00	+ 5,15%	1.815.100,00
411000 Sozialhilfeverbandsumlage	281.700,00	+ 18,16%	238.400,00
530000 Rettungsbeitrag	68.600,00	+ 16,27%	59.000,00
560000 Beitrag Betriebsabgang Krankenanstalten	954.800,00	+ 2,56%	931.000,00
690000 Beitrag Verkehrsverbund	70.200,00	+ 42,68%	49.200,00
930000 Landesumlage	422.300,00	+ 29,98%	324.900,00
Summe	4.857.100,00		4.492.100,00

Hinweis: alle Werte im Vergleich zum ursprünglichen Voranschlag 2021 (ohne Nachtragsvoranschlag)

Die Personalkosten wurden von der Lohnbuchhaltung errechnet und betragen insgesamt € 2.722.600,00. Berücksichtigt wurden bevorstehende Vorrückungen bzw. Beförderungen, sowie eine Gehaltserhöhung von 2%.

Verlesung der Detailzahlen!

Gebührenhaushalte

Die Gebührenhaushalte konnten ausgeglichen erstellt werden, allerdings wurden beim Bauhof geringe Gebührenanpassung vorgenommen.

Mittelfristiger Finanzplan

Gemäß § 21 K-GHG ist für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ist ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen. Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt. Der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan ist der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes anzupassen.

Ergebnisvoranschlag	2023	2024	2025	2026
Summe Erträge	12.967.500,00	13.141.300,00	13.406.600,00	13.583.500,00

Summe Aufwendungen	12.864.400,00	13.040.600,00	13.159.900,00	13.265.100,00
Nettoergebnis (SA0)	103.100,00	100.700,00	246.700,00	318.400,00
Entnahmen von Rücklagen	217.200,00	217.200,00	217.200,00	217.200,00
Zuweisung an Rücklagen	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Summe Rücklagen	216.200,00	216.200,00	216.200,00	216.200,00
Nettoergebnis (SA00)	319.300,00	316.900,00	462.900,00	534.600,00

Finanzierungsvoranschlag	2023	2024	2025	2026
Summe Einzahlungen	11.880.700,00	12.054.500,00	12.319.800,00	12.496.700,00
Summe Auszahlungen	11.187.600,00	11.354.700,00	11.530.400,00	11.635.200,00
Geldfluss (SA5)	693.100,00	699.800,00	789.400,00	861.500,00

Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Für folgende Abschnitte wird eine gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

- 01 Hauptverwaltung
- 06 Sonstige Maßnahmen
- 09 Personalbetreuung
- 13 Sonderpolizei
- 1630 Freiwillige Feuerwehr Eberndorf
- 1631 Freiwillige Feuerwehr Kühnsdorf
- 1632 Freiwillige Feuerwehr Gablern
- 1633 Freiwillige Feuerwehr Edling
- 2100 Allgemeinbildende Pflichtschulen
- 2111 Volksschule Eberndorf
- 2112 Volksschule Kühnsdorf
- 2113 Volksschule Edling (ehemalig / dzt. Walnusschule)
- 2401 Kindergarten Eberndorf
- 2402 Kindergarten Kühnsdorf
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 42 Freie Wohlfahrt
- 51 Gesundheitsdienst
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 81 Öffentliche Einrichtungen
- 8200 Wirtschaftshof (marktbestimmter Betrieb)
- 8490 Naturschutzgebiet Sablatnigmoor
- 8500 Wasserversorgung (marktbestimmter Betrieb)
- 8510 Abwasserentsorgung (marktbestimmter Betrieb)
- 8520 Müllbeseitigung (marktbestimmter Betrieb)
- 8530 Wohn- und Geschäftsgebäude (marktbestimmter Betrieb)

Wirtschaftshofgebühren

Die Wirtschaftshofgebühren stellen sich für das Jahr 2022, wie folgt dar:

Arbeiter pro h	€	38,90
LKW pro h	€	31,80
Bagger pro h	€	41,70
Kommunalfahrzeug	€	36,40
Zuschlag für Schneeräumung pro h	€	10,00
Pritschenwägen pro h	€	20,60

Bankkonditionen

Aufgrund der Empfehlung des Kontrollausschusses wurden auch heuer verbindliche Konditionsangebote eingeholt.

	Raiffeisenbank Eberndorf *)	Posojilnica Bank
Geschäftskonto		
Kontoführung	pauschal € 360,00 vierteljährlich, (keine weiteren Spesen und Gebühren)	€ 30,34 vierteljährlich
Sollzinsen	1,375% fix	keine Angabe
Habenzinsen	0,05%	0,002%
Spesen	-	Zeilengebühr € 0,20
ELBA	€ 3,33 pro Monat	gratis
Kassenkredit		
Verzinsung	0,40% zzgl. 0,125% Rahmenprovision/Quartal	0,375% fix; Verzugszinsen 5,00%
Sicherstellung	-	-
So. Vereinbarungen	-	Vorlage Gemeinderatsbeschluss
Rahmenbereitstellung	-	keines
Sonstige Spesen	-	-
Rücklagen		
Verzinsung (täglich verfügbar)	0,125%; fix für 1 Jahr, täglich verfügbar	0,002% täglich verfügbar

Nachdem ein Kassenkredit in den letzten 10 Jahren kein einziges Mal in Anspruch genommen wurde, sind diese Konditionen aus Sicht der Finanzverwaltung nicht relevant. Vielmehr geht es darum, die Konditionen für das Geschäftskonto und die Rücklagensparbücher zu vergleichen.

2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG (ÖVP) erklärt, dass der ursprüngliche Gedanke der ÖVP-Fraktion eigentlich war, dem Voranschlag 2022 keine Zustimmung zu erteilen. Nachdem aber im Vorfeld der Sitzungen seitens Bürgermeister Wolfgang STEFITS (SPÖ) im Zuge eines Gespräches mit dem Sportreferenten signalisiert wurde, aktiv an einer möglichen Grundankaufslösung für den Eberndorfer AC mit dem Benediktinerstift St. Paul i. Lav. weiter arbeiten zu wollen, wird diesem Budgetentwurf die Zustimmung erteilt.

Bgm. Wolfgang STEFITS (SPÖ) kann an dieser Stelle zu diesem Thema erneut, wie schon im Gemeindevorstand, nichts versprechen. Auf alle Fälle wird man sich nach den Weihnachtsfeiertagen im neuen Jahr zwecks Lösungsfindung um einen Termin mit dem Stift St. Paul bemühen.

Kajetan GLANTSCHNIG (FPÖ) meint, dass sich die FPÖ-Fraktion nicht kaufen lässt und dem Voranschlag dennoch die Zustimmung erteilen wird.

Dem Gemeinderat wird empfohlen,

- ✓ dem Finanzierungsvoranschlag 2022,
- ✓ dem Ergebnisvoranschlag 2022,
- ✓ dem mittelfristigen Finanzplan 2023 bis 2026,
- ✓ der gegenseitigen Deckungsfähigkeit,
- ✓ den Wirtschaftshofgebühren,
- ✓ der Führung des Geschäftskontos bzw. der Rücklagenkonten bei der Raiffeisenbank Eberndorf entsprechend der vorgelegten Konditionen und
- ✓ der Aufnahme eines Kontokorrentkredites in der Höhe von € 400.000,00

die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 15) Bedarfszuweisung 2021 - restliche Mittelverwendung

Vorberatung:

*Ausschuss 6 am 15.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Dieter POLICAR

Mit Schreiben vom 21.10.2020, Zahl: 03-ALL-58/25-2020, wurde seitens Landesrat Ing. Daniel Fellner mitgeteilt, dass der Marktgemeinde Eberndorf für das Jahr 2021 insgesamt € 540.750,00 (BZ-Grundrahmen: € 233.750,00; Gemeindefinanzausgleich: € 307.000,00) zur Verfügung gestellt werden.

Bekanntlich wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2021 bereits folgende Mittelverwendung beschlossen:

BZ-Rahmen	€ 540.750,00
Gemeindefinanzausgleich (wurde im ursprünglichen VA 2021 berücksichtigt)	€ 307.000,00
Volksschulen IT-Ausstattung (im Rahmen Kärntner Schulnetz)	€ 25.000,00
Grundankauf - Rückzahlung Inneres Darlehen	€ 47.700,00
Straßenbau 2021 investiv	€ 18.000,00
Straßenbau 2021 operativ	€ 4.100,00
Energiemonitoring - Rückzahlung Inneres Darlehen (OH)	€ 24.100,00
Restbetrag	€ 114.850,00

Somit verblieb für eine Restverteilung im Jahr 2021 noch ein Restbetrag von insgesamt € 114.850,00.

Mit Anruf vom 10.11.2021 teilt die Gemeindeabteilung mit, dass die restlichen Bedarfszuweisungen 2021 noch unbedingt heuer mittels Gemeinderatsbeschluss zu binden sind. Der Saldo 1/SA 1 im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - nach Neutralisierung der sogenannten Gebührenhaushalte - weist derzeit noch ein Minus von € 134.000,00 aus und erfolgt die Bedeckung dieses Abgangs im Zuge der Jahresrechnung 2021, lt. Rücksprache mit der Gemeindeabteilung vom 07.12.2021, mittels einer Entnahme aus der Allgemeinen Betriebsmittelrücklage (Stand per 13.12.2021: € 764.620,02). Somit können die restlichen Bedarfszuweisungen 2021 im kommenden Finanzjahr 2022 für investive Maßnahmen Verwendung finden.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes wird seitens der Finanzverwaltung vorgeschlagen, die Restverteilung, folgendermaßen vorzunehmen:

<u>Investive Maßnahmen 2022</u>	€ 114.850,00
Restbetrag	€ 0,00

Eine genaue Mittelverwendung erfolgt bei der ersten Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2022 bzw. im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlags 2022.

Antragsteller:

Dieter POLICAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die restliche Aufteilung der Bedarfszuweisungen 2021, wie vorgetragen, zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 16) Feuerwehren - Festlegung der Einsatzgebiete

Vorberatung:

Ausschuss 6 am 15.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dieter POLICAR

Im § 5 Abs. 2 K-FWG 2021 ist das Gemeindegebiet als Pflichtbereich der Freiwilligen Feuerwehr definiert. Bei Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist das Gemeindegebiet (= Pflichtbereich) in Einsatzbereiche je Freiwilliger Feuerwehr zu gliedern. Die Einsatzbereiche in der Marktgemeinde Eberndorf wurden in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsfeuerwehrkommandanten festgelegt. Diese Einsatzbereiche werden im Einsatzleitsystem der LAWZ und auch nachfolgend als Feuerwehrzonen bezeichnet. Der Gemeindefeuerwehrkommandant erhält zusätzlich einen Ausdruck des Gemeindegebietes inkl. aller Feuerwehrzonen. Dieser Ausdruck liegt dem Vorlagebericht bei.

Antragsteller:

Dieter POLICAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Einsatzplan sowie die durchgeführten Anpassungen bzw. Änderungen, wie vorgeschlagen, festzulegen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 17) Änderung der Geschäftsordnung

Vorberatung:

Ausschuss 6 am 15.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dieter POLICAR

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.1985 eine Geschäftsordnung erlassen. Aufgrund der Neufassung der K-AGO im Jahr 1998 und zwischenzeitlich bereits etlichen Novellen ist die aktuell geltende Geschäftsordnung schon seit geraumer Zeit nicht mehr mit den derzeit geltenden Rechtsgrundlagen vereinbar und bedarf daher zwingend einer Neufassung.

Gemäß § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) hat der Gemeinderat die Bestimmungen der §§ 27 bis 45, 62 bis 68 und 77 dieses Gesetzes mittels eigener Geschäftsordnung auszuführen. Der Beschluss über die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der bei der Gemeinderatssitzung in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Gemeinderatsmitglieder und regelt insbesondere die Sitzungsabläufe in den Gemeindegremien, diverse Rechte und

Pflichten der Gemeindemandatare sowie, vorzugsweise aus verwaltungsökonomischen Gründen und zur Verfahrensbeschleunigung, die Übertragung von Zuständigkeiten vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand.

Als Grundlage für eine auf die konkreten Eberndorfer Verhältnisse abgestimmten neuen Geschäftsordnung hat sich die Gemeinde einer dazu bestehenden Muster-Verordnung des Kärntner Gemeindebundes, bedient.

Der Verordnungsentwurf wurde am 05.05.2021 im Rahmen der WebApplikation „E-Gemeindeverordnungen“ auch der Aufsichtsbehörde zur Vorbegutachtung vorgelegt und mit Schreiben vom 27.05.2021, Zahl: 03-VK123-20/2-2021, zur Kenntnis genommen.

Antragsteller:

Dieter POLICAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem beiliegenden Verordnungsentwurf, wie vorgetragen, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 18) Festlegung der Statuten bzw. Satzungen zur Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrennadeln, Ehrenringen und Ehrenbürgerschaften

Vorberatung:

Ausschuss 6 am 15.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dieter POLICAR

Für künftige Verleihungen diverser Auszeichnungen sollen entsprechende Richtlinien oder Kriterien aufgestellt werden. Seitens der Verwaltung wurden für die Verleihung von

- Ehrenurkunden,
- Ehrennadeln,
- Ehrenringen und
- Ehrenbürgerschaften

beiliegende Satzungen ausgearbeitet. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen treten alle bisherigen Regelungen zu gegenständlicher Angelegenheit außer Kraft.

Antragsteller:

Dieter POLICAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Satzungen für die Verleihung obgenannter Auszeichnungen, wie vorgetragen, zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 19) Feuerwehr Gablern - Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF)

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Dieter POLICAR

Die Feuerwehr Gablern beabsichtigt das seit dem Jahr 1996 im Einsatz befindliche Kleinlöschfahrzeug im Jahr 2023 aus Altersgründen gegen ein Mehrzweckfahrzeug 7,5t auszutauschen. Anstelle des MZF

5,5t laut der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung (GAP) soll ein MZF 7,5t angeschafft werden. Grund dafür ist, dass Eberndorf als Katastrophenstützpunkt eingestuft wurde und man mit diesem Fahrzeug mehr Möglichkeiten der Einsatzanwendung durch die höhere Zuladung hat. Die relativen geringen Mehrkosten von ca. € 4.000,00 für die Marktgemeinde Eberndorf stehen in keinem Verhältnis zu den Vorteilen eines höheren Gesamtgewichtes. Dementsprechend hat die Feuerwehr Gablern mit Schreiben vom 02.12.2021 einen Antrag auf zur Verfügungstellung eines Finanzierungsbeitrages zur Grundsatzbeschlussfassung bzw. Genehmigung durch den Gemeinderat eingebracht.

Die Kosten für so ein Mehrzweckfahrzeug werden sich erfahrungsgemäß auf rund € 150.000,00 belaufen. Grundsätzlich wird der Ankauf von Fahrzeugen seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes gefördert. Die Fördersatz hängt allerdings vom Alter des auszutauschenden Fahrzeuges ab.

Eine entsprechende Bedeckung wäre im mittelfristigen Investitions- und Finanzplan vorzusehen.

Antragsteller:

Dieter POLICAR

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Kauf eines Mehrzweckfahrzeuges (7,5 t), wie vorgetragen, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 20) Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld - Satzungsänderungen

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 09.11.2021

Berichterstatter:

Isabella GELBMANN

Die Satzungen des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld wurden letztmalig mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2018 geändert. Nunmehr wurden die Satzungen seitens des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld überarbeitet bzw. auf den neuesten Stand gebracht und in der Mitgliederversammlung am 22.06.2021 bereits genehmigt. Mit Email vom 28.06.2021 wurde das aktuelle Konvolut mit dem Ersuchen, diese im Zuge der nächsten Sitzung des Gemeinderates zum Beschluss zu erheben, an die Marktgemeinde Eberndorf übermittelt.

Neben legislatischer, formeller und organisatorischer Änderungen sieht die Neufassung als wesentlichste Änderung die Abrechnungsmodalität der Herstell-, Instandhaltungs- und Betriebskosten vor. Mehr oder weniger erfolgt die Verrechnung auf Basis der eingeleiteten Bewertungseinheiten für das jeweilige Verrechnungsjahr, während bis dato die Aufteilung aufgrund von gemessenen Schmutz und hydraulischer Frachten erfolgte. Sämtliche Änderungen sind in der Neufassung gelb markiert.

Antragsteller:

Isabella GELBMANN

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die neu überarbeiteten Satzungen des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld, wie vorgetragen, zu genehmigen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 21) Schutzwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld - Satzungsänderungen

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 09.11.2021

Berichterstatter:

Isabella GELBMANN

Mit Gründungsversammlungsbeschluss vom 25.03.2020 wurden die Satzungen des Schutzwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld erstmals festgelegt. Der entsprechende Beschluss des Gemeinderates erfolgte in der Sitzung vom 04.06.2020. Nunmehr wurden die Satzungen seitens des Schutzwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld überarbeitet bzw. auf den neuesten Stand gebracht und in der Mitgliederversammlung am 22.06.2021 bereits genehmigt. Mit Email vom 17.09.2021 wurde das aktuelle Konvolut mit dem Ersuchen, diese im Zuge der nächsten Sitzung des Gemeinderates zum Beschluss zu erheben, an die Marktgemeinde Eberndorf übermittelt.

Das Ziel ist eine weitestgehende Harmonisierung der Satzungen der einzelnen Verbände (Abwasser-, Wasser- und Schutzwasserverband), weshalb sich die Neufassung lediglich auf legistische, formelle und organisatorische Änderungen beschränkt. Sämtliche Änderungen sind in der Neufassung gelb markiert.

Antragsteller:

Isabella GELBMANN

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die neu überarbeiteten Satzungen des Schutzwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld, wie vorgetragen, zu genehmigen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 22) Änderung der Abfuhrordnung

Vorberatung:

Ausschuss 1 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatte:

Isabella GELBMANN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.1995 eine Müllabfuhrordnung erlassen. Im Zuge einer Prüfung des Landesrechnungshofes Kärnten im Jahr 2019 wurden mehrere Mängel, welche alleine auf die veraltete Abfuhrordnung aus dem Jahre 1995 zurückzuführen sind, festgestellt. Demnach wurden im Bericht vom 28.11.2019 nachstehende Mängel festgestellt:

(26) In der Abfuhrordnung sollte festgelegt werden, welche Art der Sperrmüllsammlung in der Gemeinde angeboten wird. (TZ 22)

Die Art der Sperrmüllsammlung wurde in den vorliegenden Verordnungsentwurf im § 2 Abs. 1 eingearbeitet.

(32) Es sollte überprüft werden, ob die in der Abfuhrordnung enthaltene Rundungsregel unter Berücksichtigung des tatsächlichen Abfallanfalls die rechtswirksame Vorschreibung einer passenden Müllbehältergröße ermöglicht und gegebenenfalls wäre eine abweichende Regelung in die Abfuhrordnung aufzunehmen. (TZ 24)

Der Rundungsregel wurde nach Rücksprache mit Fr. Perisutti vom Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 8 aus § 4 Abs. 1 gestrichen.

(41) Es sollte überprüft werden, ob die Bestimmungen der Abfuhrordnung noch mit den tatsächlichen Gegebenheiten, der gelebten Praxis sowie der Abfallgebührenverordnung übereinstimmen und ob eine Verkleinerung des Sonderbereichs möglich wäre. (TZ 30)

Die Verordnung wurde durch das Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 8 vorgeprüft und entspricht nunmehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Einen verordneten Sonderbereich hat es in der Marktgemeinde Eberndorf bis dato noch nicht gegeben.

(42) In den Verordnungen sollte auf klare Bestimmungen, eine einheitliche Textierung und richtige sowie nachvollziehbare Verweise geachtet werden. (TZ 31)

Der Begriff „Abfallgebühren“ wurde abgeändert bzw. durch den Begriff „Müllgebühren“ ersetzt, welcher auch in der Müllgebührenverordnung vom 21.12.2016, Zahl: 852/0001-2016-5, verwendet wird.

Abschließend darf an dieser nochmals festgehalten werden, dass die vorliegende Neufassung mittels der Web-Applikation „E-Gemeindeordnungen“ beim Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 8, am 01.12.2021 in Vorlage gebracht wurde und zwischenzeitig auch mit Schreiben vom 09.12.2021, Zahl: 08-A-AR-69/13-2021, zur Kenntnis genommen wurde. Allfällige Richtigstellungen bzw. Korrekturen wurden in den Verordnungsentwurf gänzlich einarbeitet.

Antragsteller:

Isabella GELBMANN

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der beiliegenden Verordnung, wie vorgetragen, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 23) Altstoffsammelzentrum Kohldorf

Vorberatung:

Ausschuss 1 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatte:

Isabella GELBMANN

In der 2. Sitzung des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Eberndorf vom 30.06.2021 wurde bereits die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Bewirtschaftung des Altstoffsammelzentrums Kohldorf erörtert und einstimmig angenommen. In Abstimmung mit der Gemeinde St. Kanzian vom 13.09.2021, konnte eine Einigung hinsichtlich der Einführung eines Mindestabgabenbeitrages, Anpassung der Tarife und Benützung des Altstoffsammelzentrums Kohldorf/Problemstoffsammlungen durch andere Gemeinden gefunden werden. Auf Grundlage dieser Besprechung gilt es nun, die folgenden Themen im Gemeinderat zu behandeln.

a) Einführung eines Mindestabgabenbeitrages

Das Eichgesetz gibt vor, dass Wiegunen unter 20 kg nicht verrechnet werden dürfen. Bei geringen Abgabemengen wurde in der Vergangenheit daher des Öfteren Centbeträge vorgeschrieben. Aus diesem Grunde ist die Einführung eines Mindestabgabenbeitrages für kostenpflichtige Abfallfraktionen (Sperrmüll, Baurestmassen, Holz) in Höhe von € 5,00 angedacht.

b) Anpassung der Tarife

Im Jahr 2020 sind den Kosten in Höhe von € 63.074,12 nur Erlöse in Höhe von € 26.424,40 gegenübergestanden, d. h. die Entsorgung im Altstoffsammelzentrum wird von der Allgemeinheit über den Gebührenhaushalt mit € 36.649,72 gestützt bzw. mitfinanziert. Sicherlich ein Grund, über eine mögliche Tarifanpassung nachzudenken. Außerdem scheinen die aktuellen Tarife sowieso als zu gering angesetzt. Demonstrativ wird an dieser Stelle auf die Entsorgungstarife des Altstoffsammelzentrums

Althofen/Kappel am Krappfeld verwiesen, welches ähnlich organisiert ist. Demnach stellen sich dort die Tarife für die einzelnen Fraktionen, wie folgt, dar:

		Eberndorf/St. Kanzian		Althofen/Kappel
Sperrmüll pro 100 kg	€	13,00	€	30,00
Baurestmassen pro 100 kg	€	7,00	€	15,00
Holz pro 100 kg	€	5,00	€	15,00

In Abstimmung mit der Gemeinde St. Kanzian wurden die Tarife neu berechnet und setzen sich wie folgt zusammen:

	Tarif (alt)	Tarif (neu) netto	Tarif (neu) brutto
Sperrmüll	13,00 EUR/100kg	16,00 EUR/100kg	18,00 EUR/100kg
Holz behandelt	5,00 EUR/100kg	6,00 EUR/100kg	7,00 EUR/100kg
Baurestmassen nicht recyclebar	7,00 EUR/100KG	8,00 EUR/100kg	9,00 EUR/100kg
PKW-Reifen ohne Felgen	4,00 EUR/Stk.	keine Anpassung	keine Anpassung
PKW-Reifen mit Felgen	8,00 EUR/Stk.	keine Anpassung	keine Anpassung
Altfenster/Türen	4,00 EUR/Stk.	keine Anpassung	keine Anpassung
Baum- und Strauchschnitt	12,00 EUR/m ³	keine Anpassung	keine Anpassung
Elektrogeräte- bzw. Elektronikschrott	kostenlos	kostenlos	kostenlos

Festgehalten wird, dass die Vorschriften für Müll/Wasser/Kanal und die Rechnungen für die ASZ-Entsorgung nicht gemeinsam ausgeschickt werden können. Rein rechtlich stellt die Vorschrift nämlich eine hoheitliche Tätigkeit dar, die Rechnungen des ASZ eine privatwirtschaftliche. Zudem ist dies softwaretechnisch nicht möglich.

c) **Benützung des ASZ Kohldorf - Problemstoffsammlungen durch Gojer**

Die Firma Gojer - Kärntner Entsorgungsdienst GmbH bietet die Möglichkeit, ab dem Jahr 2022, die Sammlung von Problemstoffsammlungen für Vertragsgemeinden der Firma Gojer - Kärntner Entsorgungsdienst GmbH an freien Samstagen des Altstoffsammelzentrums Kohldorf an. Die vorzeitige Bekanntgabe an die Marktgemeinde Eberndorf und Gemeinde St. Kanzian erfolgt durch die Firma Gojer - Kärntner Entsorgungsdienst GmbH. Die Benützungsgebühr für das Altstoffsammelzentrum beträgt € 300,00/pro Tag und wird durch die Marktgemeinde Eberndorf verrechnet. Das Problemstofflager muss nach der Benützung nachweislich geleert und gesäubert durch die Firma Gojer - Entsorgungsdienst GmbH übergeben werden.

Antragsteller:

Isabella GELBMANN

Dem Gemeinderat wird empfohlen, vorbehaltlich, dass die Gemeinde St. Kanzian einen gleichlautenden Beschluss herbeiführt,

- die Einführung eines Mindestabgabenbeitrages,
- die Anpassung der Tarife und
- die Benützung des ASZ Kohldorf/Problemstoffsammlungen durch die Firma Gojer - Entsorgungsdienst GmbH,

wie vorgetragen, zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 24) Grünschnitt- und Kompostieranlage - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der

Vorberatung:

*Ausschuss 1 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Isabella GELBMANN

Bekanntlich hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf in seiner Sitzung vom 08.07.2021 einen mehrheitlichen Beschluss für die gemeindeübergreifende Erweiterung der Grünschnitt- und Kompostieranlage gemeinsam mit der Gemeinde Sittersdorf die Zustimmung erteilt.

Im Zuge der Erstellung des Finanzierungsplanes musste allerdings festgestellt werden, dass weder Förderansuchen hinsichtlich der IKZ-Mittel noch Leader-Mittel gestellt wurden und somit auch noch keine Zusagen über die beiden Förderungen als Nachweis dem Finanzierungsplan beigelegt werden konnten.

Der Antrag für die Leader-Mittel wurde zwischenzeitlich gestellt und sollte eine schriftliche Zusicherung demnächst einlangen. Hinsichtlich der Zusicherung der IKZ-Mittel wurde im Sommer 2021 seitens der Gemeindeabteilung mitgeteilt, dass die Vorlage eines Entwurfes des Kooperationsvertrages reichen sollte. Mittlerweile wird allerdings ein beschlossener Kooperationsvertrag als Fördervoraussetzung verlangt, weshalb beiliegender Entwurf zum Beschluss erhoben werden soll.

Abschließend wird noch festgehalten, dass es ab dem Jahr 2022 neue Richtlinien hinsichtlich der Gewährung von IKZ-Mittel gibt. Daher sollte der Kooperationsvertrag noch im Jahr 2021 vom Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat beschlossen werden. Die Gemeinde Sittersdorf hat die vorliegende Kooperationsvereinbarung schon in der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2021 beschlossen.

Kajetan GLANTSCHNIG (FPÖ) erklärt, dass diesem Kooperationsvertrag von Seiten der FPÖ nicht zugestimmt werden kann, weil dieses Projekt, wie schon des Öfteren aufgezeigt, ein finanzielles Fass ohne Boden darstellt.

Antragsteller:

Isabella GELBMANN

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Entwurf des Kooperationsvertrages mit der Gemeinde Sittersdorf, wie vorgetragen, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **mehrheitlich mit 21 : 2 Stimmen** (Gegenstimmen: Kajetan GLANTSCHNIG, Daniel DE MITRI | beide FPÖ) angenommen.

Im Anschluss dankt der Referent 1. Vzbgm. Wolfgang TISCHLER (SPÖ) der zuständigen Obfrau Isabella GELBMANN (SPÖ) für ihre Ausschussarbeit.

TOP 25) Wegangelegenheiten - Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. Abtretung aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Homitzberg - Vermessungsurkunde GZ: 211134-V2-U vom 27.10.2021"

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 09.11.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020 wurde der Vermessung der Weganlage

Homitzberg die Zustimmung erteilt. Neben der Verbücherung soll für die künftige Rechtssicherheit und der Hintanhaltung von künftigen Grenzstreitigkeiten etc. die beanspruchte Fläche von der Marktgemeinde Eberndorf abgelöst werden.

Nach Vorliegen der Vermessungsurkunde und den tatsächlichen Ablöseflächen sind den betroffenen Grundeigentümern Ablösesummen noch auszuführen (Wald 2,00 €/m² bzw. Wiese/Acker 5,00 €/m²).

Die 4-wöchige Kundmachung über die beabsichtigte Erklärung bzw. Ausscheidung von Flächen aus dem öffentlichen Gut wurde am 11.01.2021 an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberndorf angeschlagen und am 11.02.2021 abgenommen. Während dieser Auflagefrist wurde fristgerecht eine Einwendung eingebracht. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der öffentliche Weg, Grst. Nr. 657/2, KG Gösselsdorf, vor etlichen Jahren genutzt wurde, aber jedoch zwischenzeitlich teilweise verwachsen und unbefahrbar ist. Etwa 20 m neben diesen öffentlichen Weg befindet sich ein zweiter nicht öffentlicher Weg, Grst. Nr. 162/2 und 169/1, welcher jedoch sehr von der Öffentlichkeit genutzt wird.

Im Zuge der örtlichen Wegvermessung vor Ort wurde vom Grundstückseigentümer der nicht öffentlichen Weggrundstücke Nr. 162/2 und 169/1 gegenüber den Einwohnern der Ortschaft Homitzberg sowie dem Antragsteller des Einspruches vom 25.01.2021 eingeräumt, dass der gegenständliche Weg weiterhin wie gehabt benützt werden darf. Eine schriftliche Zustimmung, datiert mit 08.11.2021, liegt der Marktgemeinde Eberndorf bereits vor.

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde „Homitzberg 663 747“ der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, mit dem Sitz in Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, GZ: 211134-V2-U vom 27.10.2021, für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen lt. Teilungssausweis kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen, die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, den beiliegenden Verordnungsentwurf vom 02.11.2021, DokID: D/19030/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben sowie der Auszahlung der Grundablässe die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 26) Wegangelegenheiten - Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. Abtretung aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage laut Vermessungsurkunde „zur Teilung der Grundstücke Nr. 649/3 und Nr. 1152/3, KG Kühnsdorf“, GZ: 211036-V1-U vom 04.10.2021, der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 09.11.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

In Abstimmung mit dem Grundeigentümer, wurden die Grundstücke laut Vermessungsurkunde „zur Teilung der Grundstücke Nr. 649/3 und Nr. 1152/3, KG Kühnsdorf“, GZ: 211036-V1-U vom 04.10.2021, der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, mit dem Sitz in Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, neu vermessen bzw. fand eine Berichtigung der Naturgrenzen statt. Die Vermessungskosten wurden zur Gänze vom Grundeigentümer übernommen, wodurch der Flächenabtausch kostenlos erfolgen soll.

Für die Abtretung von Teilflächen im Ausmaß von 41 m² aus dem öffentlichen Gut bzw. die Übernahme von Teilflächen im Ausmaß von 13 m² in das öffentliche Gut laut Teilungsplan der Vermessungsurkunde GZ: 211036-V1-U vom 04.10.2021, benötigt nunmehr das Vermessungsamt Völkermarkt für die Übertragung nach §13 LiegTeilG., zusätzlich zum Teilungsbescheid eine Verordnung sowie Beschluss der Marktgemeinde Eberndorf.

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde „zur Teilung der Grundstücke Nr. 649/3 und Nr. 1152/3, KG Kühnsdorf“, GZ: 211036-V1-U vom 04.10.2021, der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, für die Verbücherung gem. LiegTeilG., der Übernahme der Teilflächen im Ausmaß von 13 m² laut Teilungsplan, kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf zu übernehmen und andererseits die Teilflächen im Ausmaß von 41 m² laut Teilungsplan kostenlos und lastenfrei aus dem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung, DokID: D/18355/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 27) Wegangelegenheiten - Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. Abtretung aus dem öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage laut Vermessungsurkunde „zur Teilung der Grundstücke Nr. 90/2 und Nr. 90/7, KG Buchbrunn“, der Firma Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 09.11.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

In Abstimmung mit dem Grundeigentümer wurden die Grundstücke laut Vermessungsurkunde „zur Teilung der Grundstücke Nr. 90/2 und Nr. 90/7“ der Firma Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, mit dem Sitz in Koschatstraße 7, 9020 Klagenfurt, GZ: 1063/20 vom 17.09.2021, neu vermessen bzw. fand eine Berichtigung der Naturgrenzen statt. Die neu geschaffene Grenze ergibt sich durch die Übernahme von Teilflächen im Ausmaß von 11 m² in das öffentliche Gut sowie Abtretung von Teilflächen im Ausmaß von 11 m² aus dem öffentlichen Gut. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 28.09.2021 wurde bereits vorab dem Vergleich betreffend Grundstücksteilung und Kostenübernahme die Zustimmung erteilt.

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde „zur Teilung der Grundstücke Nr. 90/2 und Nr. 90/7“ der Firma Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, GZ: 1063/20 vom 17.09.2021, der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf und der Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut, die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die Verordnung, DokID: D/17067/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 28) Wegangelegenheiten - Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut laut Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 14.10.2021, GZ: 856/21

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Auf Veranlassung des Grundeigentümers wurde das Grundstück lt. Vermessungsurkunde „Grst. Nr. 533/3“ der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, vom 14.10.2021, GZ: 856/21, geteilt bzw.

wurde eine Abtretung im Bereich des öffentlichen Weges Grst. Nr. 534/2, KG Kühnsdorf, von mindestens 3,0 m von der bestehenden Asphaltmitte vorgeschrieben. Die Vermessungskosten wurden zur Gänze vom Grundeigentümer übernommen, wodurch die Flächenübertragung von 64m² ins öffentliche Gut kostenlos und lastenfrei erfolgt.

Für die Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut laut Teilungsausweis der Vermessungsurkunde vom 14.10.2021, GZ: 856/21 benötigt nunmehr das Vermessungsamt Völkermarkt für die Übertragung nach §15 LiegTeilG., zusätzlich zum Teilungsbescheid eine Verordnung sowie Beschluss der Marktgemeinde Eberndorf.

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend der Vermessungsurkunde „Grst. Nr. 533/3“ der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, vom 14.10.2021, GZ: 856/21, der Übernahme der Teilfläche laut Teilungsausweis, kostenlos und lastenfrei ins öffentlich Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eberndorf, die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung, DokID: D/21369/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 29) Straßenneubezeichnung Mittlern - Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO der ÖVP vom 02.06.2021

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Am 02.06.2021 wurde folgender selbständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO der Gemeinderatsfraktion ÖVP eingebracht:

„Der Eberndorfer Gemeinderat möge die Umbenennung des Straßenzuges Hauptstraße um die Hausnummern 31, 35, 37 und 41 beschließen.“

Begründung:

Im Zentrum von Mittlern befindet sich der Straßenzug Hauptstraße. Dieser umschließt auch die Zufahrt zu den oben angeführten Anwesen, wodurch im Ernstfall keine genaue Ortung für Rettungskräfte gewährleistet ist. Aus diesem Grund wurde von den betroffenen Anrainern eine Umbenennung angesucht. Im Anhang befindet sich das Ansuchen samt Änderungsvorschlägen.“

Die Neuausstellung der Hausnummern samt neuer Straßenbezeichnung werden mittels Häusernummerierungsbescheid den betroffenen Hauseigentümern vorgeschrieben. Die Kosten belaufen sich derzeit auf € 23,00.

Festzuhalten ist, dass die betroffenen Eigentümer in Zukunft sämtliche Dokumente und dergleichen auf Eigenkosten zu bewerkstelligen haben.

Die Kosten der Errichtung des Hinweisschildes (Kastanienweg) übernimmt die Marktgemeinde Eberndorf.

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Verbindungsweg Grst. Nr. 412/4, KG Mittlern, vorbehaltlich der Zustimmung der Kärntner Landesregierung, von Hauptstraße in „Kastanienweg“ umzubenennen. Weiters wird empfohlen die beiliegende Verordnung, DokID: D/21447/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 30) Straßenverkehrsmaßnahmen

Aufgrund diverser eingebrachter Anträge, Anregungen und Vorschläge von Gemeindefraktionen bzw. Gemeindebürgern, betreffend straßenverkehrliche Regelungen und Einschränkungen des motorisierten Verkehrs auf den kommunalen Verkehrswegen in der Marktgemeinde Eberndorf, wurde die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme durch Herrn Ing. Karl Gattereder, Sachverständiger für Straßen und Tunnelsicherheit, in Auftrag gegeben. Nachstehend angeführte Ausführungsvorschläge sollen realisiert werden, um die Verkehrssicherheit im Bereich der Gemeindestraßen zu erhöhen, ohne dass die Leichtigkeit und Flüssigkeit der Verkehre in den betroffenen Straßenbereichen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen unzulässig eingeschränkt werden.

a) Siedlungsgebiet Loibegg - Verbindungsstraße L120 nach B81 - 50 km/h Verordnung - Beschränkung in beide Richtungen

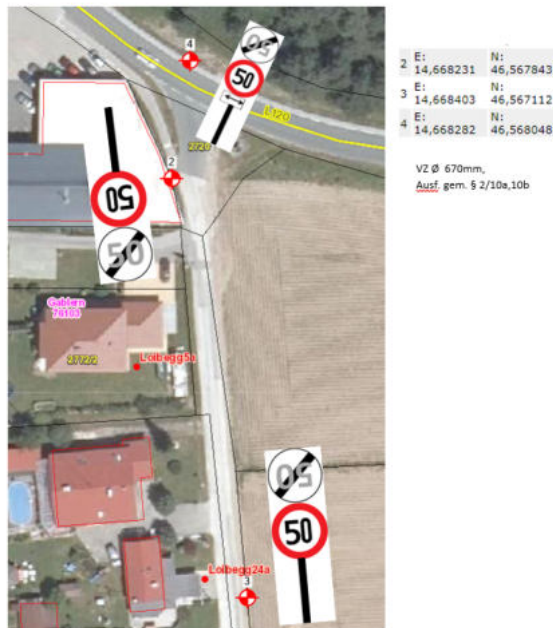
Vorberatung:

*Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021*

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Die betroffene Gemeindestraße zweigt bei km 8,43 in Richtung Süden weisend von der L120 ab. In diesem Bereich ist die Geschwindigkeit (da außerhalb des Ortsgebietes) auf der L120 mit 50 km/h beschränkt. Auf der geradlinig in Richtung Süden, zur B 81 führende, ostseitig rel. dicht besiedelten Gemeindestraße sind zurzeit Geschwindigkeiten bis 100 km/h zulässig. Die Sichtweiten sind - da geradlinige Straße - sehr groß. Da unvorhersehbare Gefahrensituationen (z. B. Häuser verlassende Kinder) nicht ausgeschlossen werden können, wird für den besiedelten Bereich der Gemeindestraße (Länge ca. 100m) im Sinne der Verkehrssicherheit eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h (in beiden Fahrtrichtungen - gleich der L120) vorgeschlagen.



Anmerkung: Realisierung gem. Markierung 4 obliegt der zuständigen Behörde (BH Völkermarkt).

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen dem Ausführungsvorschlag gem. Gutachten die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung, DokID: D/21481/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

b) Siedlungsgebiet Loibegg L120 bei km 8,270 - Stoppschild

Vorberatung:

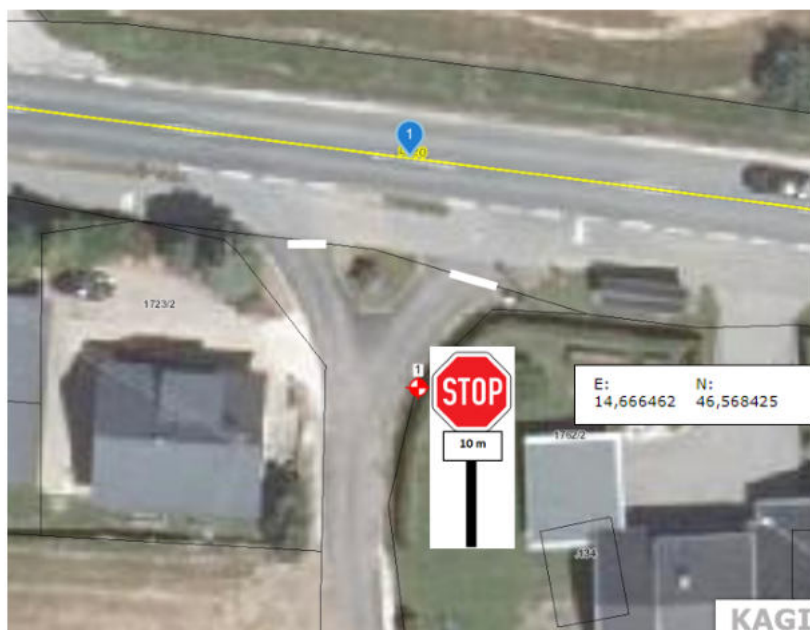
Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Eine von Süden kommende Gemeindestraße mündet bei km 8,72 in die L120 ein. Südlich der L 120 wird (getrennt mittels Markierung) in diesem Bereich ein Radweg geführt. Die Sichtweiten zur L120 sind ausreichen jedoch könnten „schnell fahrende Radfahrer“ vom, in die L120 Einfahrenden zu spät erblickt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass am nördlichen Ende der Gemeindestraße der motorisierte Verkehr mittels Verkehrszeichen „Halt“ nach § 52/24 (und Zusatztafel gem. § 54 mit dem Schriftzug „10m“) vor Überfahren des Radweges an der Anhaltelinie (Ausführung gem. Abb.) angehalten wird. Situierung und Ausführung gem. Abb., VZ Größe 630 x 630 mm.



Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Ausführungsvorschlag gem. Gutachten, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, die Zustimmung zu erteilen. Für die Erlassung der Verordnung ist die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zuständig.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

c) Buchbrunn - Gemeindestraße von Osten kommend bei km 2,475 in die L120 einmündend

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

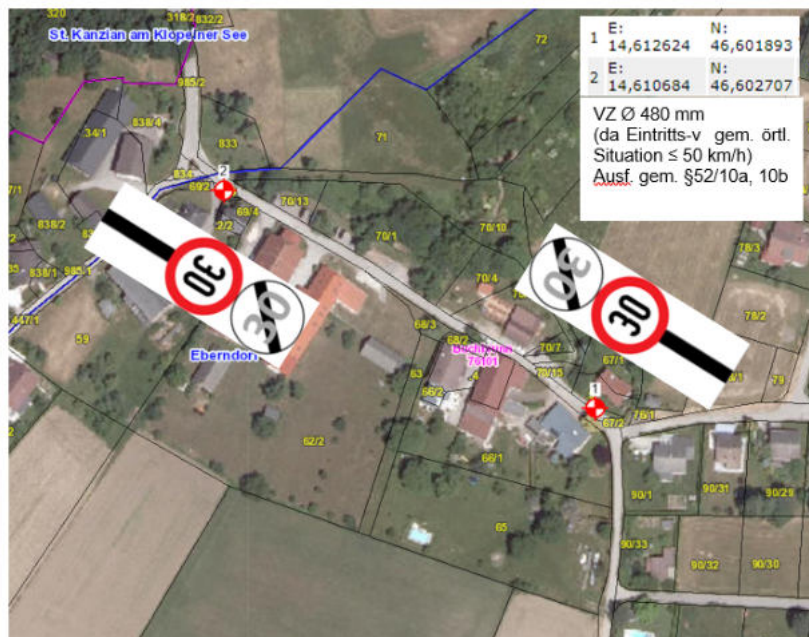
Johann KOLIER

Die Gemeindestraße ist Zubringer von 5 Anraineranwesen und dient außerdem im Wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzungen. Von Nutzern dieser Straße wurde um Anbringung eines Verkehrsspiegels ersucht.

Die Kreuzung wurde besichtigt und es wurden ausreichende Sichtweiten ermittelt.

Da die Sichtweiten ausreichen war festzustellen, dass unter der Voraussetzung, dass für den Verkehr zugelassene Fahrzeuge die Kreuzung passieren und der im Straßenrandbereich gepflanzte Grünbewuchs StVO konform niedrig gehalten wird, ein Verkehrsspiegel nicht notwendig ist.

Sollten an Landwirtschaftlichen Geräten Anbauten die Sicht behindern hat der Fahrer selbst für entsprechende Absicherungen (Einweiser, Spiegel) zu sorgen.



Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen dem Ausführungsvorschlag gem. Gutachten die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung, DokID: D/21478/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

e) Kühnsdorf West - Errichtung Verkehrsspiegel - Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO des Team Kramer vom 08.07.2021

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Für den, in nachfolgender in Abb. markierten Bereich wird von Anrainern die Anbringung eines Verkehrsspiegels gewünscht. In diesem Bereich mündet eine aus Westen kommende Sackgasse (Gemeindestraße). Argumentiert wird, dass für die von Westen kommenden Verkehrsteilnehmer die Sichtweiten in die, in nord-südlicher Richtung verlaufenden Gemeindestraße, ungenügend sind.

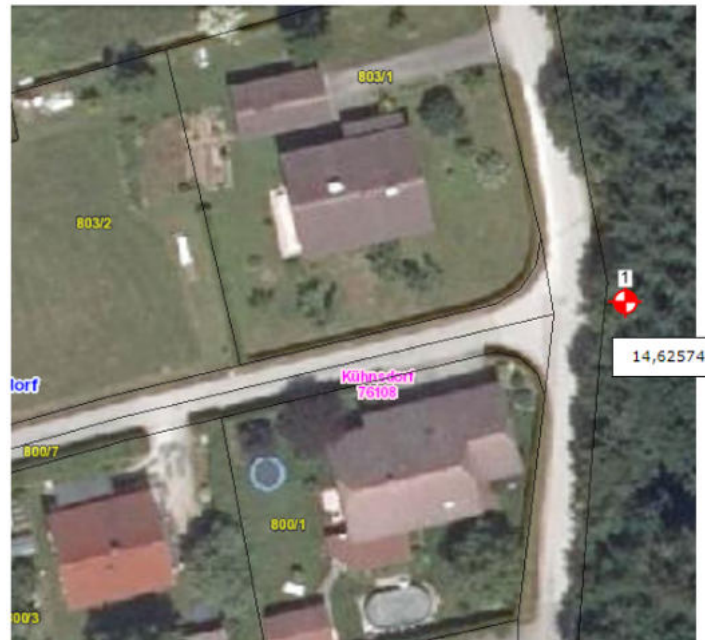
Im Zuge eines Ortsaugenscheines wurde festgestellt, dass die Sichtweite „von Westen kommend in Richtung Süden blickend“ wegen übermannshohen Grünbewuchs tatsächlich ungenügend ist.

Dazu ist auf Basis der StVO 1960 folgendes zu berücksichtigen:

Die Behörde hat, wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, die Besitzer von Gegenständen, die auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind und durch ihre Beschaffenheit oder Lage oder durch die Art ihrer Anbringung oder ihrer Anordnung geeignet sind, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, durch Bescheid zu verpflichten, die Lage oder die Art der Anbringung oder die Anordnung des Gegenstandes so zu ändern, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht weiter beeinträchtigt wird.

Es wird vorgeschlagen, dass die Sichtverhältnisse durch Zurechtschneiden des sichtbehindernden

Grünwuchses wiederhergestellt werden so dass unnötige zusätzliche kostenverursachende Herstellungsmaßnahmen und darauffolgende Wartungsaufwände nicht erforderlich sind.



Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen dem Ausführungsvorschlag gem. Gutachten die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

f) Siedlungsgebiet Kühnsdorf Waldebene - Vorrangtafel

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Bewohner dieser Siedlung schlagen vor, dass die in Richtung Süden weiterführende Straße im Gegensatz zu anderen Straßen im Siedlungsumfeld, als nachrangig beschildert wird (Montage von VZ Vorrang geben gem. § 52/23 oder Stopp gem. § 52/24; siehe Markierung in nachf. Abb 1.).

Dazu ist festzustellen, dass auf Grund der Parzellierung angenommen werden kann, dass mittelfristig bis zu einem Dutzend weitere Parzellen be- bzw. verbaut und mittels der betroffenen, in Ri Süden führenden Straße versorgt werden müssen.

Von einer Aufweichung des bisherigen Verkehrsregelsystems (Rechtsregel) wird jedoch dringend abgeraten. Basierend auf einem (diesem) Ausnahmebeispiel wären vielfach „Vorrang“ - Beschilderungsanträge (und nachfolgend ein dementsprechender unnötiger Schilderwald und unnötige Markierungsaufwände) zu erwarten.

Vorgeschlagen wird, dass motorisierte Verkehrsteilnehmer vorerst (bis zur Gewöhnung an den zusätzlichen Verkehr) im betroffenen Kreuzungs- Bereich mittels Bodenmarkierungen auf die bestehende Rechtsregelvorschrift aufmerksam gemacht werden (siehe nachf. Abb.2).

Abb.1



Abb. 2



Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen dem Ausführungsvorschlag gem. Gutachten die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

g) Siedlungsgebiet Seebach - Verbindungsstraße B82 nach St. Marxen - 50 km/h Verordnung - Beschränkung in beide Richtungen

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

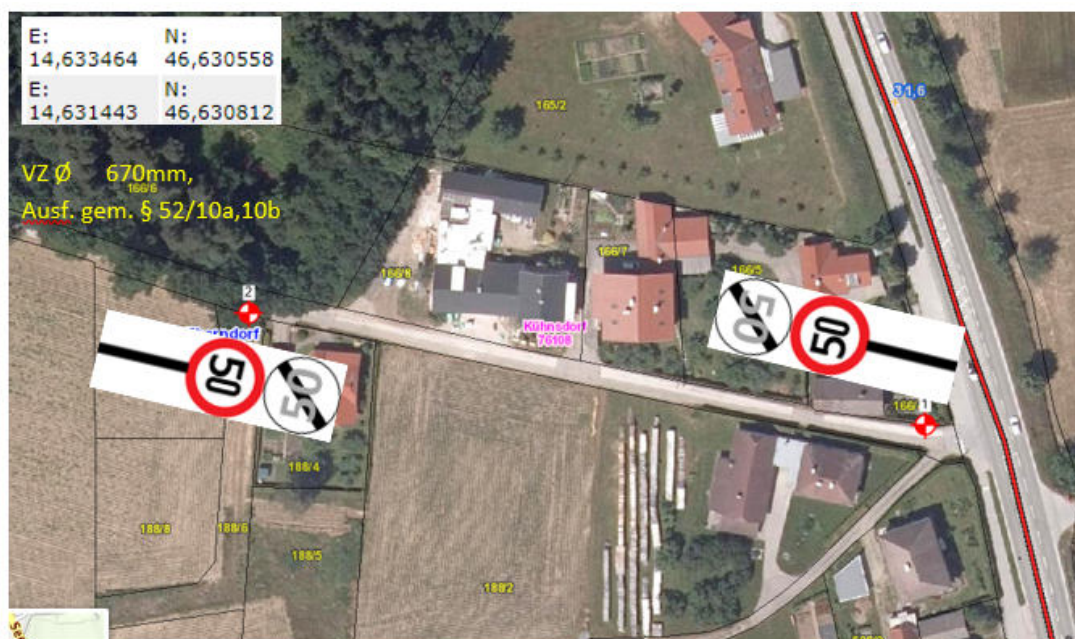
Berichterstatter:

Johann KOLIER

Im Norden, außerhalb des Ortsbereiches von Kühnsdorf zweigt bei km 31,680 die betroffene Gemeinde-Straße in Richtung Westen führend von der B 82 ab.

Da die Gemeindestraße durch das Siedlungsgebiet Seebach geradlinig geführt wird und derzeit keinerlei Geschwindigkeitsbeschränkung besteht (erlaubt sind 100 km/h), können wegen nicht vorhersehbarer Ereignisse (u. A. unvorsichtige, vom Verkehr abgelenkte Kinder) vermeidbare Gefahrenmomente nicht ausgeschlossen werden. Eine Beschränkung der höchst zul. v auf 50 km/h (gleich Ortsgebiet) wird die Verkehrssicherheit in diesem Bereich (ca. 150m) wesentlich verbessern.

Vorschlag: Beschränkung der höchst zul. v auf 50 km/h, Situierung und Ausführung gem. nachf. Abb.



Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen dem Ausführungsvorschlag gem. Gutachten die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung, DokID: D/21461/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

h) Jauntaler Kies - Verkehrsregelung (Vorrang geben) bei Straßengabelung Edling - Pribelsdorf

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Bei km 4,650 zweigt die betroffene Gemeindestraße in Ri Norden führend von der L128 ab. Nach ca. 230m zweigt sich die Gemeindestraße. Folgt man diesen Gemeindestraßen erreicht man gerade aus weiterfahrend Pribelsdorf, in Richtung Nordost Edling. Die Geometrie der vorerwähnten Kreuzung ist aus nachfolgender Abb. ersichtlich.

Derzeit hat die Straße aus Edling (Nordosten) kommend Nachrang und ist gem. § 52/23 (Vorrang geben) beschildert. Die Sichtweiten von der Straße „von Edling kommend“ (Markierung 1) auf die Straße „von Pribelsdorf“ kommend sind sehr gering. Hingegen ist die Sichtweite von der Straße „von Pribelsdorf“ kommend zur Straße „von Edling kommend“ ausreichend groß. Die Verkehre sind auf beiden Straßen nahezu gleich.

Es wird daher vorgeschlagen, dass das Verkehrsschild wegen der bedeutend größeren Sichtweite gemäß Markierung 2 rechtsseitig der Straße „von Pribelsdorf kommend“ situiert wird. Der Nachrang (Vorrang geben) wird damit der Straße „von Pribelsdorf kommend“ zugeordnet.



Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Ausführungsvorschlag gem. Gutachten, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, die Zustimmung zu erteilen. Für die Erlassung der Verordnung ist die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zuständig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll auch die Möglichkeit der zusätzlichen Anbringung einer Bodenmarkierung für die Nachrangstraße geprüft werden.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

i) **Siedlungsgebiet Eberndorf - Gemeindestraße B82 nach Kirchplatz - Verordnung Halte- und Parkverbot**

Vorberatung:

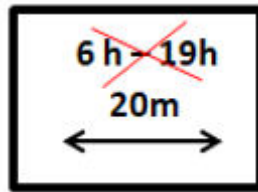
Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

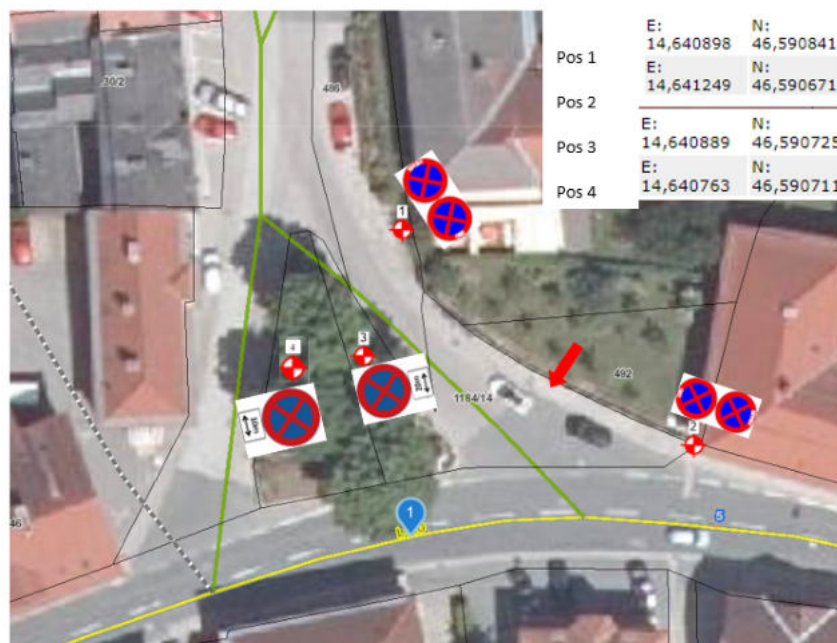
Johann KOLIER

Derzeit ist in Eberndorf am Kirchplatz ein Halte- & Parkverbot zwischen Markierung 1 und „Pfeilspitze Rot“ (siehe nachf. Abb.) verordnet und beschildert. Da im weiteren Bereich - bis zur „Markierung 2“ (trotz Sperrflächenmarkierung) Autos parken werden Busse an der Einfahrt in das Zentrum gehindert. Es wird daher vorgeschlagen, dass das H&PV ab Markierung 1 bis zur Markierung 2 (siehe Abb.) verordnet wird.

Im Bereich der Markierung 3 (ZT 20m u. 4 ZT 10m, s. b. Abb.) sind die bestehenden Verkehrszeichen H&PV mittels Zusatztafeln gem. § 54 ergänzt. Da parkende KFZ auch am Abend und des Nachts den Busverkehr behindern, wird vorgeschlagen, dass auf der Zusatztafel Pos 3 die Zeitangabe entfernt wird.



Die Halte- und Parkverbote müssen (da geänderte Situierung und geänderte Verbotszeiten) neu verordnet werden.



Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen dem Ausführungsvorschlag gem. Gutachten die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird empfohlen, die beiliegende Verordnung, DokID: D/21480/2021, vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

j) Kreuzung Gemeindestraße Hart - Errichtung Verkehrsspiegel - Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO des Team Kramer vom 08.07.2021

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

In Hart, in Höhe südliches Ende Parzelle 1591/3 KG 76103, stoßen 2 in südlicher Richtung führende Gemeindestraßen (Parz Nr. 2722/3 und Parz Nr. 2725) in rel. kleinem Winkel aneinander. Für die betroffene Kreuzung ist die „Rechtsregel“ geltend.

In Richtung Norden fahrend sind die Sichtweiten ausreichend.

In Richtung Süden fahrend hat die Straße Parz. Nr. 2722/3 Vorrang. Die Sichtweite auf die nachrangig, ebenfalls von Norden kommende Straße mit Parz. Nr. 2725 ist gering.

Von Norden, auf der nachrangigen Straße (Parz. Nr. 2725) kommend ist die Sicht auf die „von rechtskommende“, daher „bevorzugte“ Straße ebenfalls sehr gering - was im Sinne der Verkehrssicherheit zu ändern wäre.

Vorgeschlagen wird, dass im Sinne einer höheren Verkehrssicherheit im Bereich der Markierung 1 (siehe Abb. - Pos. Angabe nach WGS 84) ein Verkehrsspiegel situiert wird.



Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen dem Ausführungsvorschlag gem. Gutachten die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

k) Kreuzung Gemeindestraße Hart Bereich Plautz/Landesstraße L120 - Errichtung Verkehrsspiegel

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Für den, in nachfolgender in Abb. markierten Bereich wird von Anrainern die Anbringung eines Verkehrsspiegels gewünscht. In diesem Bereich mündet eine aus Süden kommende Gemeindestraße in die L120. Argumentiert wird, dass für die von auf der Gemeindestraße von Süden kommenden Verkehrsteilnehmer die Sichtweiten in die, in ungefähr Ost- West Richtung verlaufenden Landesstraße, ungenügend sind.

Im Zuge eines Ortsaugenscheines wurde festgestellt, dass die Sichtweiten an sich ausreichend sind. Bezugnehmend auf eventuelle, durch Grünbewuchs hervorgerufene Sichtbehinderungen ist auf Basis der StVO 1960 folgendes zu berücksichtigen:

Die Behörde hat, wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, die Besitzer von Gegenständen, die auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind und durch ihre Beschaffenheit oder Lage oder durch die Art ihrer Anbringung oder ihrer Anordnung geeignet sind, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, durch Bescheid zu verpflichten, die Lage oder die Art der Anbringung oder die Anordnung des Gegenstandes so zu ändern, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht weiter beeinträchtigt wird.

Im Falle, dass sichtbehindernde Baumaßnahmen unerlässlich sind, müssen die erforderlichen Sichtweiten durch Anbringung eines Verkehrsspiegels (auf gegenüberliegender Straßenseite der L120) wiederhergestellt werden.



Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen dem Ausführungsvorschlag gem. Gutachten, der Errichtung eines Verkehrsspiegels, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 31) Wegauflösung bzw. -umlegung Waldebene Parz. Nr. 1147/1

Vorberatung:

Ausschuss 3 am 14.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Johann KOLIER

Mit Schreiben vom 17.08.2021 wurde vom Antragsteller ein Wegekonzept hinsichtlich Umlegung bzw. Auflösung des öffentlichen Weges Parz. Nr. 1147/1 im Bereich der Grundstücke Nr. 1012/4, 1009/6, 1012/5, 1012/1 eingereicht. Zusätzlich wurde zwischenzeitlich ein Teilungsentwurf im Bereich der Liegenschaft Grst. Nr. 1012/4 mit Auflösung des Weges sowie Erweiterung einer Umkehre vorgelegt.

Laut Wegekonzept „Vollausbau“ wurde ein Konzept über eine neuerliche Grundstücksparzellierung samt Umlegung des öffentlichen Weges und zusätzlichen Errichtung einer Umkehre vorgeschlagen. Die Vermessungskosten belaufen sich lt. Auskunft des DI Santer auf ca. netto € 4.000,00.

Grundsätzlich müsste nunmehr folgende Vorgehensweise festgelegt werden:

- 1.) Einholung der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer Parz. Nr. 1009/6, 1012/5, 1012/1.
- 2.) Auflösung des Teilbereiches des öffentlichen Weges mittels Kundmachung.
- 3.) Kostenübernahme der Vermessungskosten durch die Marktgemeinde Eberndorf.
- 4.) Ortsüblicher Baulandpreis für die zu übertragenden Flächen bzw. Flächenabtausch.

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der oben angeführten Vorgehensweise die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 32) Verkauf oder Verpachtung einer Teilfläche von ca. 900 - 1.000 m² der Parzelle 1184/15, KG Eberndorf - Grundsatzbeschluss

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatte:

Johann KOLIER

Vom Grundeigentümer der Parzelle Nr. .142 und 398/2, KG Eberndorf (ehemalig Disco Paar) wurden für die Umsetzung eines neuen Geschäftsgebäudes bereits Einreichentwürfe vorgelegt.

Im Zuge einer heutigen gemeinsamen Vorbesprechung mit dem Bürgermeister, dem Bauwerber, dem Architekten und dem Raumplaner, wurde vom Bauwerber mitgeteilt, dass für die Realisierung des Bauprojektes eine Teilfläche von ca. 900 - 1.000 m² der Parzelle 1184/15, KG Eberndorf (Beilage Lageplan), benötigt wird.

Für die Erhaltung sämtlicher Einbauten, wie Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, Wasserleitung, Straßenbeleuchtung, Gehweg sowie Fernwärme, müsste grundbücherlich ein entsprechendes Servitut eingetragen werden.

Die Restfläche der Parzelle Nr. 1184/15, KG Eberndorf, ca. 1.200 - 1.300 m² würde für die Zufahrten der bestehenden Wohnobjekte im Eigentum der Marktgemeinde Eberndorf verbleiben. Sämtliche im Zusammenhang entstehenden Kosten, wie Vermessung, Erstellung Kaufvertrag und dergleichen, müssen vom Bauwerber übernommen werden.

Nunmehr benötigt der Bauwerber für die weitere Planung eine Zusage eines eventuell möglichen Verkaufes der Teilfläche oder Verpachtung dieser

Antragsteller:

Johann KOLIER

Dem Gemeinderat wird empfohlen, unter Vorlage eines entsprechenden Kaufvertrages einem Verkauf der Teilfläche von ca. 900 - 1.000 m² der Parzelle Nr. 1184/15, KG Eberndorf, die Zustimmung zu erteilen. Neben der Übernahme der Zusatzkosten durch den Bauwerber, müsste ein möglicher Grundstückspreis pro m² festgelegt werden.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 33) Festlegung der Kriterien für die Vergabe der Kindergartenplätze

Vorberatung:

Ausschuss 6 am 27.10.2021
Gemeindevorstand am 09.11.2021

Berichterstatte(r)in:

Mag. Anja KROJNIG

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen erfüllen einen elementaren Bildungsauftrag, sie bereiten heranwachsende Generationen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) respektvoll auf Basis qualitätsvoller pädagogischer Konzepte auf zukünftige Herausforderungen vor, sie fördern die Chancengleichheit von Kindern und müssen die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben bei Bedarf zufriedenstellend sichern.

Die Familie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsort für Kinder. Daher kommt dem frühen Lernen in der Familie eine enorm wichtige Bedeutung zu. Weiterführend haben Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen als familienergänzende Einrichtungen den Auftrag, zusätzlich zur qualitätsvollen Betreuung und Erziehung allen Kindern rechtzeitig bestmögliche Bildungserfahrungen und Bildungschancen zu bieten. Der Vorbereitung auf die Schule - auf das Leben - kommt besonderer Stellenwert zu.

Damit zukünftig die Vergabe der Kindergartenplätze so gerecht, transparent und nachvollziehbar wie möglich gestaltet werden kann, wurde nachstehender Entwurf ausgearbeitet:

Die Kindergartenplätze in den Gemeindekindergärten der Marktgemeinde Eberndorf sollen in Zukunft unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

1. Kinder im **Pflichtkindergartenjahr**
2. Kinder, die aufgrund **sozialer Indikation** einen Kindergartenplatz benötigen (z. B.: Intervention durch Jugendamt etc.)
3. Kinder berufstätiger **Alleinerzieher/Innen**
4. **Geschwisterkinder ab 3 Jahren**, deren Eltern beide berufstätig sind
5. **Kinder berufstätiger Eltern** (wobei beide Elternteile berufstätig sein müssen) - Vorrang der älteren vor den jüngeren Kindern
6. Alle anderen **Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eberndorf**, die nicht unter Punkt 1) bis 6) fallen (z. B.: Kinder, deren Eltern nicht beide berufstätig sind)
7. Kinder aus **anderen Gemeinden** (wiederum nach obigen Kriterien zu berücksichtigen)

Ausführungsbestimmungen und Grundsätze bei der Vergabe der Plätze:

- Für die Punkte 1) bis 7) gilt der **Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eberndorf** als Voraussetzung.
- **Berufstätigkeit** ist gleichzusetzen mit „in Ausbildung“.
- Findet während der Kindergartenzeit ein Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde statt, behält das Kind seinen Kindergartenplatz bis zum Schuleintritt
- **Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern**, da der Zeitraum der Förderung mit zunehmendem Alter immer kürzer wird. Dieser Grundsatz ist v.a. von Bedeutung für Punkt 5)
- Der **Anmeldezeitpunkt** ist generell nicht ausschlaggebend, da bei einem solchen Kriterium kein Bezug zur Betreuungsnotwendigkeit besteht
- Das Recht auf Bildung steht auch Kindern nicht berufstätiger Eltern zu, siehe Punkt 7); dies selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass genügend Kapazitäten vorhanden sind.

Geht es um die Verteilung knapper Ressourcen, welche Kindergartenplätze heutzutage darstellen, müssen sich Bürger auf den korrekten Umgang mit den Vergabekriterien verlassen können.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den angeführten Kriterien für die Vergabe der Kindergartenplätze, wie vorgetragen, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 34) Reformierung der Kinderbildungs- und Betreuungsverordnung

Vorberatung:

Ausschuss 6 am 16.12.2021
Gemeindevorstand am 21.12.2021

Berichterstatter:

Mag. Anja KROJNIK

Im Zuge der Vorarbeiten zum Voranschlag 2022 sah sich die Finanzverwaltung, wie schon in den letzten Jahren, neuerlich mit einem enormen Abgang konfrontiert. Der Saldo 1 / SA 1 - nach Neutralisierung der sogenannten Gebührenhaushalte -, auf welchen die Gemeindeabteilung das Hauptaugenmerk legt, beträgt aktuell Minus € 217.200,00 und wird dieses vorerst durch eine fiktive Rücklagenentnahme bedeckt. Der Betrieb von Kindergärten stellt zweifelsfrei einen großen Kostenfaktor im Gemeindebudget dar. Wohl ein Grund, warum immer mehr Gemeinden den Kindergartenbetrieb an private Unternehmen (z. b. AVS, Hilfswerk, usw.) auslagern.

Während die jährliche Nettobelastung pro Kindergartenkind im bezirksweiten Vergleich (Betreiber sind Gemeinden) durchschnittlich € 3.300,00 beträgt, zahlt die Marktgemeinde Eberndorf pro Kindergartenkind jährlich netto € 4.362,80*) dazu, also mit € 1.062,80 weit eindeutig über dem Durchschnitt. In Summe beträgt der Zuschussbedarf zu Lasten der allgemeinen Mittel für den Betrieb der beiden Kindergärten € 610.792,00*) (Berechnungsgrundlage: 6 Gruppen - 140 Kinder). In der Stadtgemeinde Bleiburg zum Beispiel beträgt die Nettobelastung pro Kindergartenkind nur € 2.282,00. *) Rechnungsabschluss 2020

Eine Tatsache, welche auch der Gemeindeabteilung schon im Rahmen der Gebarungsprüfung im Jahr 2014 aufgefallen ist. Nicht umsonst wurde seinerzeit schon eine entsprechende Anpassung der äußerst günstigen Kindergartentarife angeregt. Auch die Kosten für den freiwilligen Kindertransport (jährliche Kosten rd. € 25.000,00) wurde seitens der Gemeindeabteilung immer wieder kritisiert und ist diese Aktion kärntenweit angeblich einzigartig. Die Miet- und Betriebskosten für den Kindergarten Eberndorf in Höhe von rd. € 55.000,00 tragen nebenbei gehörig zu den überhöhten Strukturkosten ihren Teil bei.

Auch die Führung einer altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten Eberndorf erscheint nicht mehr zeitgemäß bzw. sinnvoll, zumal in Eberndorf im Campus AdFontes ohnehin eine Kita angesiedelt ist. In der altersübergreifenden Gruppe dürfen sowieso nur max. fünf Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, da die zentrale Altersgruppe der Kinder 3 bis 6 Jahre sein sollte. Zwar wird für Kinder unter 3 Jahren wohl ein erhöhter Beitrag vorgeschrieben, stehen aber die Mehreinnahmen unterm Strich gesehen in keiner Relation zu den Personalkosten für eine zusätzliche Kindergartenassistentin, weshalb die altersübergreifende Gruppe in eine Regelkindergartengruppe umgewandelt werden sollte. Das Einsparungspotential für die Einsparung einer Kindergartenassistentin beläuft sich auf rund € 45.000,00. Zusätzlich bemerkt, wird seitens der Fachabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 6 - angeraten, Kinder unter drei Jahren in der in Eberndorf angesiedelten Kita unterzubringen, zumal die räumlichen und personellen Gegebenheiten in der Kita speziell auf die Altersgruppe der unter Dreijährige ausgerichtet ist.

Aktuell gestalten sich die Tarife in der Marktgemeinde Eberndorf lt. Verordnung vom 19.04.2018, Zahl: 240-0/AD/87966/2018, wie folgt:

Betreuung	Tarif		Land*)		Eltern	
nicht verpflichtendes Kindergartenjahr						
Halbtagestarif (inkl. Essensbeitrag von € 30,00)	€	115,00	€	70,00	€	45,00
Ganztagestarif (inkl. Essensbeitrag von € 30,00)	€	130,00	€	96,00	€	34,00
altersübergreifende Gruppe						
Halbtagestarif (inkl. Essensbeitrag von € 30,00)	€	130,00	€	70,00	€	60,00
Ganztagestarif (inkl. Essensbeitrag von € 30,00)	€	180,00	€	96,00	€	84,00
verpflichtendes Kindergartenjahr						
Halbtagestarif (inkl. Essensbeitrag von € 30,00)	€	115,00	€	85,00	€	30,00
Ganztagestarif (inkl. Essensbeitrag von € 30,00)	€	130,00	€	113,00	€	17,00

^{*)} Kinderstipendium 2021/2022

zusätzlich:

- die Unterbringung eventueller Gastkinder im Kindergarten beträgt der Beitrag je Tag € 5,00
- die teilweise Unterbringung von Kindern am Nachmittag, welche den Kindergarten regelmäßig vormittags besuchen, beträgt der Beitrag je Nachmittag € 3,00
- weitere Staffellungen bzw. Ermäßigungen

nicht berücksichtigt bzw. nie vorgeschrieben:

- Unkostenbeitrag für Bastelmaterial
- Kostenersatz für Kindergartenkindertransport

Wie aus der obigen Aufstellung klar hervorgeht, kostet, abgesehen vom Besuch der altersübergreifenden Gruppe, dem Elternteil ein Halbtagesbesuch mehr als ein Ganztagesbesuch. Mit ein Grund, warum im Kindergarten Eberndorf ein zusätzlicher Bewegungsraum benötigt wird. Eine Anpassung zwischen Halb- und Ganztagesbesuch ist nach Rücksprache mit der Fachabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung allerdings nicht mehr möglich. Die reinen Elternbeiträge (d. h. Beitrag ohne Verpflegungskosten in Höhe von € 30,00) können von den jeweiligen Rechtsträgern um max. 4% erhöht bzw. angepasst werden.

Wie eingangs schon erwähnt, gestaltet sich die Budgeterstellung in den letzten Jahren immer schwieriger und sind ausgeglichene Haushalte unter den gegebenen Voraussetzungen aufgrund des dargestellten Sachverhaltes nur schwer möglich. Das Ziel sollte es daher sein, das Budget mittelfristig zu konsolidieren. Eine Anpassung bzw. Erhöhung der Kindergartentarife wäre ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung. Eine seinerzeitige Anpassung, gleichzeitig mit Einführung des Kinderstipendiums wäre sicherlich leichter oder sinnvoller gewesen.

In Anbetracht der geschilderten Tatsachen ist es unumgänglich, sich beim Nettoabgang pro Kindergartenkind am Bezirksschnitt zu orientieren und die Tarife ab 01.09.2022, wie nachstehend dargestellt, anzupassen:

Betreuung	Tarif		Land ^{*)}		Eltern	
-----------	-------	--	--------------------	--	--------	--

nicht verpflichtendes Kindergartenjahr

Halbtagestarif (inkl. Essensbeitrag von € 70,00)	€	158,00	€	70,00	€	88,00
Ganztagestarif (inkl. Essensbeitrag von € 70,00)	€	174,00	€	96,00	€	78,00

verpflichtendes Kindergartenjahr

Halbtagestarif (inkl. Essensbeitrag von € 70,00)	€	158,00	€	85,00	€	73,00
Ganztagestarif (inkl. Essensbeitrag von € 70,00)	€	174,00	€	113,00	€	61,00

^{*)} Kinderstipendium 2021/2022

zusätzlich:

- die Unterbringung eventueller Gastkinder im Kindergarten beträgt der Beitrag je Tag € 8,00
- die teilweise Unterbringung von Kindern am Nachmittag, welche den Kindergarten regelmäßig vormittags besuchen, beträgt der Beitrag je Nachmittag € 5,00
- einmalige Einhebung eines Unkostenbeitrages für Bastelmaterial in Höhe von € 50,00 pro Jahr nach schriftlicher Zusage eines Kindergartenplatzes
- monatliche Vorschreibung eines Kostenersatzes für den Kindergartenkindertransport in Höhe von € 40,00
- keine weitere Staffelungen bzw. Ermäßigungen

Der vorliegende Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung wurde am 07.12.2021 im Rahmen der WebApplikation „E-Gemeindeverordnungen“ der Fachabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung vorgelegt und mit Schreiben vom 09.12.2021, Zahl: 06-KG-3/104-2022, zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Konzept sind außerdem die neu zu beschließenden Vergabekriterien von Kindergartenplätzen bereits eingearbeitet.

Antragsteller:

Mag. Anja KROJNIK

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem beiliegenden Verordnungsentwurf, wie vorgetragen, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE

Nachdem zu Sitzungsbeginn zwei Selbständige Anträge gem. § 41 K-AGO eingebracht wurden, bringt Bürgermeister Wolfgang STEFITS (SPÖ) die Anträge, wie folgt, zur Verlesung:

Selbständiger Antrag der Gemeinderatsfraktion „FPÖ“ mit nachstehendem Inhalt | 1

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Gemäß § 41 K-AGO erlauben wir uns, an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf folgenden selbständigen Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass in der Ortschaft Buchbrunn, auf der Höhe der Einfahrt des Bauernhofes Wutte Alexander, Buchbrunn 2, bei der Ein/Ausfahrt (siehe Bild) eine Unterbrechung des Geh- und Radweges mittels Gebotsschilder und Bodenmarkierungen angebracht wird.

Nachdem dies die Hauptausfahrt des Bauernhofes auf die Landesstraße L120 ist, die für alle landwirtschaftlich genutzten Geräte, KFZ, sowie die An- und Ablieferung der Nutztiere und den gesamten Kundenverkehr des Ab-Hof Verkaufes dient, muss dieser Gefahrenherd ehestmöglich behoben werden. In der Vergangenheit kam es bereits zu etlichen Beinaheunfällen mit vorwiegend unachtsamen Radfahrern.

Kühnsdorf, 27.12.2021“

Selbständiger Antrag der Gemeinderatsfraktion „FPÖ“ mit nachstehendem Inhalt | 2

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Gemäß § 41 K-AGO erlauben wir uns, an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf folgenden selbständigen Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass alle Klassen und Aufenthaltsräume der im Gemeindegebiet Eberndorf bestehenden Volksschulen, sowie die Räumlichkeiten der Gemeindekindergärten mit Luftreinigungsgeräten ausgestattet werden.

Unseren Antrag begründen wir mit dem Umstand, dass die Corona Krise besonders den Bildungsinstitutionen zu schaffen macht. Gerade Kindergärten und Schulen müssen ein möglichst sicherer Ort für alle sein. In wenigen Situationen kommen täglich so viele Menschen auf engem Raum miteinander in Kontakt. Der Raumluftexperte DI Peter Tappler stellt dazu in einer Aussendung am 11. November 2020 fest:

"Die Schulen werden sich etwas überlegen müssen. Entweder sie bauen Lüftungsanlagen ein, das dauert und kostet, oder sie stellen als schnellen und wirksamen Corona-Schutz mobile Filter-Luftreiniger auf. Geräte mit Hochleistungsfiltern können nahezu 100 Prozent virenverseuchter Aerosole aus der Luft entfernen."

Da einerseits nicht abzusehen ist, wann die Pandemie vorbei sein wird, ist die Verbesserung der Luftqualität in den Räumen der Bildungseinrichtungen und Kindergärten ein wichtiger Beitrag zur Gesundheit unserer Kinder.

Bei unseren Recherchen sind wir auf die Hacker und Petermann GmbH gestoßen, die sich im Gewerbepark Gojer in Seebach niedergelassen haben.

Deren Luftreiniger können durch die hohe Luftdurchsatzrate von bis zu 900 m³/h Partikel, Aerosole, Allergene, Pilze, Bakterien und vor allem Viren um 99,97% reduzieren.

Kostentechnisch würde die Anschaffung pro Klasse (Raum) mit im Schnitt 20 Kindern auf lediglich ca. 35,- pro Kind kommen und eine somit günstige, für unsere Kinder, sowie Lehrkörper immensen gesundheitlichen Vorteil schaffen.

Das Sicherheitsdatenblatt, sowie die verschiedenen Varianten und die Kontaktadresse der Firma liegen dem Antrag bei!

Kühnsdorf, 27.12.2021“

Neujahrswünsche des Bürgermeisters und der Fraktionsvertreter zum Jahresabschluss:

Nachdem es sich heute um die letzte Gemeinderatssitzung im Jahre 2021 handelt, wird durch Bürgermeister Wolfgang STEFITZ für die konstruktive und harmonische Zusammenarbeit gedankt. In diesem Zusammenhang wünscht er außerdem den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Gemeindemitarbeitern alles Gute für das Jahr 2022. Großer Dank gebührt auch den Mitarbeitern im Zentralamt, Bauhof, Kindergärten und Schulen. In weiterer Folge schließen sich die einzelnen Fraktionsführer (2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG - ÖVP, Nadja KRAMER MA MA - TeamK, Kajetan GLANTSCHNIG - FPÖ) den Neujahrswünschen an.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und schließt die Sitzung.

Eberndorf, 29.12.2021

Bürgermeister:

Amtsleiter/Schriftführer:

Wolfgang STEFITZ

Mario POLICAR

Protokollzeichner:

GV Kurt LENGAUER

2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG

Beilage - GR, 29.12.2021 - Protokoll Einzelpunkte FLÄWI Eberndorf - zurückgestellte Punkte der Kundmachung vom 22.04.2021

Nr./Blatt/Jahr	Gst./Teil- fläche Gst.	KG	Fläche in m²	Widmung von	Widmung in	Eigentümer	RW	EW	Stellungnahme Ortsplaner	Ausschuss, 13.12.2021 GV Beschlussfassung	GR 29.12.2021 Beschlussfassung
057/B4d/2020	135, 136, 137/1, 256, 255, 262/1, 262/2, 262/3	PRIEBELS- DORF	58 396	Grünland - Schottergrube	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Drau-Kies Gesellschaft mbH			Anbei handelt es sich um die Rückführung der Widmung Grünland Sand- und Schottergrube in Grünland Land- und Forstwirtschaft der ehemaligen und seit Jahren nicht mehr in Betrieb befindlichen Kiesgrube Drau Kies in Edling (westlicher Grubenbereich). Die Umwidmung entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2013, welches in diesem Bereich keine Kiesgrube vorsieht. Die nachträglich erfolgten Umwidmungsenträge 14a b/2020 (Umwidmung in Grünland Photovoltaik) überschneiden zum Teil die gegenständliche amtsweilige Widmungskorrektur. Vor der Kundmachung ist eine entsprechende Widmungsabstimmung mit der Abt. 3 UA FROIRO und mit der MG Eberndorf erforderlich. Mit der PVA Anlage würde sich das Umwidmungsausmaß auf 28.686 m² reduzieren.	Beschlussfassung reduzierte Umwidmungsfäche im Ausmaß von 28.686 m²	wie GV
058/B4d/2020	1453/2	MITTLERN	1 554	Grünland - Schottergrube	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Drau-Kies Gesellschaft mbH			Anbei handelt es sich um die Rückführung der Widmung Grünland Sand- und Schottergrube in Grünland Land- und Forstwirtschaft der ehemaligen und seit Jahren nicht mehr in Betrieb befindlichen Kiesgrube Drau Kies in Edling (westlicher Grubenbereich). Die Umwidmung entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2013, welches in diesem Bereich keine Kiesgrube vorsieht. Die nachträglich erfolgten Umwidmungsenträge 14a b/2020 (Umwidmung in Grünland Photovoltaik) überschneiden zum Teil die gegenständliche amtsweilige Widmungskorrektur. Vor der Kundmachung ist eine entsprechende Widmungsabstimmung mit der Abt. 3 UA FROIRO und mit der MG Eberndorf erforderlich. Mit der PVA Anlage würde sich das Umwidmungsausmaß auf 687 m² reduzieren.	Beschlussfassung reduzierte Umwidmungsfäche im Ausmaß von 687 m²	wie GV
089/C5a/2020	940/13, 940/5	MITTLERN	29 879	Bauland - Industriegebiet	Bauland - Gewerbegebiet - Vorbehaltfläche - nicht für UVP- Vorhaben gemäß K-UPG	Johannes Zimmer Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH		EW 12	Anbei handelt es sich um die Widmungsüberführung von Bauland Industriegebiet in Bauland Gewerbegebiet Vorbehalt K-UPG entsprechend den Zielsetzungen des ÖEK 2013, welches inmitten des Siedlungsbereiches Mittlern zur Verringerung von Nutzungskonflikten kein Industriegebiet vorsieht. Einwand (Nr. 12, außerhalb der Frist) aktueller Grundeigentümer gegen die Umwidmung von Bauland Industriegebiet in Bauland Gewerbegebiet (Legenschaft wurde am 31.05.2021 als Bauland Industriegebiet gekauft, wurden von der Umwidmung nicht in Kenntnis gesetzt, beabsichtigt ist die Produktion von Baggertriffl mit 20 bis 25 Mitarbeitern). Ortsplaner: die Kundmachung erfolgte im April 2021. Der damalige Grundeigentümer (Johannes Zimmer Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH) wurde von der geplanten Umwidmung verständigt. Dieser hat diesbezügliche Informationen an den Käufer weiterzugeben. Raumplanerisch ist die gegenständliche Umwidmung von Bauland Industriegebiet in Bauland Gewerbegebiet, welche inmitten des Siedlungsgebietes von Mittlern liegt, zwingend erforderlich. Das Bauland Industriegebiet ist gemäß § 3 Abs. 9 K-GpG 1985 v.a. für die Betriebsgebäude bestimmt, die nicht unter Abs. 7 (Gewerbegebiet, für Betriebsgebäude gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe, die keine erheblichen Umweltbelastungen verursachen) fallen. Der gegenständliche Standort hat keine Standortbeurteilung für ein Industriegebiet (Nutzungskonflikte mit Wohnbebauung), in welchem Betriebe auch mit erheblichen Umweltauswirkungen zulässig sind. Empfehlung: Einwand ablehnen und Beschlussfassung wie kundgemacht.	Stattgabe Einwand - Beibehaltung Rechtsbestand Bauland Industriegebiet	wie GV

Beilage - GR, 29.12.2021 Protokoll Einzelpunkte FLÄWI Eberndorf 262/2021 bis 271/2021 Kundmachung vom 27.10.2021

Antrag/Jahr	Gr./Teil- fläche Gr.	KG	Fläche in m²	Nutzung von	Wohnung in	Eigentümer	RW	EW	Stellungnahme Ortsplaner	Ausschuss, 13.12.2021, GV Beschlussfassung	GR 29.12.2021 Beschlussfassung
2020/05a/2021	1803/1	MITTLERN	488	Grundland Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	Kornbacher Eva- Maria			Anbei handelt es sich um eine geringfügige Umwidmungsantrag im Zuge der ersten Kundmachung der Einzelpunkte des Diffplanes vom 22.04.2021. Die Umwidmungsantrag entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2013 und ist fachlich vertretbar.	wie Ortsplaner	wie GV
263/C5a/2021	824/3, 824/5	MITTLERN	2.324	Grundland Land- und Forstwirtschaft	Grundland - Hofstelle	Jesch Martin			Anbei handelt es sich um die Anlegung einer Hofstelleneinweisung im Zuge der ersten Kundmachung der Einzelpunkte des Diffplanes vom 22.04.2021. Die Umwidmungsantrag (Erweiterung LW 105/2020) ist sachlich vertretbar und fachlich vertretbar.	wie Ortsplaner	wie GV
264/C2a/2021	27/13	BUCHBRUNN	639	Grundland Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	Malschinger-Greif Robert			Anbei handelt es sich um eine geringfügige Umwidmungsantrag im Zuge der ersten Kundmachung der Einzelpunkte des Diffplanes vom 22.04.2021. Die Umwidmungsantrag (Ergänzung zu LW 90/2020) entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2013. Einwand Abs. 8 UA SUP (Lage im Binnenschutzbereich, Stellungnahme Abs. 8 UA GGM erforderlich, es wird aber auf die diesbezügliche positive Stellungnahme direkt angrenzend verwiesen). Stellungnahme Abs. 8 UA GGM vom 24.11.2021 ist positiv. Empfehlung Beschlussfassung wie kundgemacht.	wie Ortsplaner	wie GV
265/D5a/2021	1552/1	MITTLERN	126	Grundland Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	Koniar Herbert			Anbei handelt es sich um eine geringfügige Umwidmungsantrag im Zuge der ersten Kundmachung der Einzelpunkte des Diffplanes vom 22.04.2021. Die Umwidmungsantrag entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2013.	wie Ortsplaner	wie GV
266/D2d/2021	27/6	EBERNDORF	138	Grundland Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	Pöschnik Ewald			Anbei handelt es sich um eine geringfügige Umwidmungsantrag im Zuge der ersten Kundmachung der Einzelpunkte des Diffplanes vom 22.04.2021. Die Umwidmungsantrag entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2013 und ist fachlich vertretbar.	wie Ortsplaner	wie GV
267/E3a/2021	36	GÖSSELS- DORF	255	Grundland Land- und Forstwirtschaft	Grundland - Garten	Sennik Nabila Mag.			Anbei handelt es sich um eine Umwidmung entsprechend der Stellungnahme der Abs. 8 UA SUP zum LW Punkt 207/2020. Im Zuge der ersten Kundmachung der Einzelpunkte des Diffplanes vom 22.04.2021, Die Umwidmung entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2013 und ist fachlich vertretbar.	wie Ortsplaner	wie GV
268/D2d/2021	27/23	EBERNDORF	442	Grundland Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	Tomaschitz Ulrike			Anbei handelt es sich um eine geringfügige Umwidmungsantrag im Zuge der ersten Kundmachung der Einzelpunkte des Diffplanes vom 22.04.2021. Die Umwidmungsantrag entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2013 und ist fachlich vertretbar.	wie Ortsplaner	wie GV
268/D1d/2021	527/6	MOCKRIACH	217	Grundland Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	Widawitz Sabine			Anbei handelt es sich um eine geringfügige Umwidmungsantrag im Zuge der ersten Kundmachung der Einzelpunkte des Diffplanes vom 22.04.2021. Die Umwidmungsantrag entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2013 und ist fachlich vertretbar.	wie Ortsplaner	wie GV
270/D3d/2021	158/7	GABLERN	282	Grundland Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	Struger Sabine			Anbei handelt es sich um eine geringfügige Umwidmungsantrag im Zuge der ersten Kundmachung der Einzelpunkte des Diffplanes vom 22.04.2021. Die Umwidmungsantrag entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2013 und ist fachlich vertretbar.	wie Ortsplaner	wie GV
271/B2d/2021	1318/1	KUHNSDORF	476	Grundland Land- und Forstwirtschaft	Grundland - Park	Marktgemeinde Eberndorf			Anbei handelt es sich um eine Umwidmungsantrag seitens der MG Eberndorf im Zuge der ersten Kundmachung der Einzelpunkte des Diffplanes vom 22.04.2021. Die Umwidmungsantrag entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen des ÖEK 2013 und ist fachlich vertretbar.	wie Ortsplaner	wie GV